

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Änderung und zugleich Neubekanntmachung
der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

„Economics and Computer Science“

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 13. Juli 2026

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Ordnung zur Änderung und zugleich Neubekanntmachung der
Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang**

„Economics and Computer Science“

**der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 13. Juli 2026

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Geltungsbereich	- 5 -
§ 1 Geltungsbereich.....	- 5 -
Abschnitt 2 Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit	- 5 -
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	- 5 -
§ 3 Akademischer Grad	- 5 -
§ 4 Regelstudienzeit, ECTS-Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache	- 5 -
Abschnitt 3 Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung	- 6 -
§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Studium	- 6 -
§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	- 6 -
§ 7 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen.....	- 8 -
Abschnitt 4 Prüfungsausschuss und Prüfer*innen.....	- 8 -
§ 8 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt.....	- 8 -
§ 9 Prüfer*innen und Beisitzer*innen.....	- 11 -
Abschnitt 5 Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen.....	- 11 -
§ 10 Umfang der Bachelorprüfung.....	- 11 -
§ 11 Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen.....	- 12 -
§ 12 Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung	- 13 -
§ 13 Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht.....	- 13 -
§ 14 Nachteilsausgleich	- 15 -
§ 15 Wiederholung von Prüfungen	- 16 -
§ 16 Klausurarbeiten	- 17 -
§ 17 Multiple-Choice-Verfahren.....	- 17 -
§ 18 Mündliche Prüfungen	- 18 -
§ 19 Hausarbeiten, Essays, Projektarbeiten, Präsentationen, Referate, Protokolle, Portfolios, Planspiele, Berechnungen und (Seminar-)Vorträge.....	- 19 -
§ 20 Digitale Prüfungen	- 21 -
Abschnitt 6 Bachelorarbeit.....	- 23 -
§ 21 Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit	- 23 -
§ 22 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit.....	- 24 -
Abschnitt 7 Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften	- 25 -
§ 23 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge	- 25 -
§ 24 Täuschung und Ordnungsverstoß.....	- 25 -
Abschnitt 8 Bewertung und Abschlussdokumente	- 26 -
§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung.....	- 26 -
§ 26 Zeugnis.....	- 27 -
§ 27 Bachelorurkunde	- 28 -
§ 28 Diploma Supplement.....	- 28 -
§ 29 Einsichtnahme in die Prüfungsakten	- 28 -
§ 30 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades.....	- 29 -
Abschnitt 9 Inkrafttreten	- 30 -
§ 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	- 30 -
Anlage 1: Modulplan für den Bachelorstudiengang „Economics and Computer Science“	- 31 -
Anlage 2: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen	- 60 -

Abschnitt 1
Geltungsbereich

§ 1
Geltungsbereich

Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang „Economics and Computer Science“ an der Universität Bonn nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung (BPO ECS 2026) aufnehmen, studieren nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung.

Abschnitt 2
Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit

§ 2
Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Der Bachelorstudiengang „Economics and Computer Science“ wird von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät (Federführung) in Kooperation mit der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn angeboten, ist interdisziplinär und hat ein forschungsorientiertes Profil. Im Bachelorstudiengang „Economics and Computer Science“ werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt.

(2) Das Studium im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs vermittelt den Studierenden fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie berufsrelevante Schlüsselqualifikationen, um sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln zu befähigen. Dabei werden die Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und ggf. der fachübergreifenden Bezüge berücksichtigt.

(3) Die Studierenden sollen lernen, ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs soll dazu befähigen, fächerübergreifende Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(4) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer wissenschaftlichen Ausbildung im Studienfach Economics and Computer Science.

§ 3
Akademischer Grad

Ist die Bachelorprüfung im Studiengang „Economics and Computer Science“ bestanden, verleiht die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 4
**Regelstudienzeit, ECTS-Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau
und Unterrichts-/Prüfungssprache**

(1) Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester (180 ECTS-LP). Die Regelstudienzeit der Teilzeitstudienvariante des Bachelorstudiengangs Economics and Computer Science beträgt einschließlich der Bachelorarbeit neun Semester (180 ECTS-LP).

- (2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Bachelorprüfung in der jeweiligen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten bestehen.
- (3) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen; für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erwirbt die*der Studierende Leistungspunkte (LP) nach dem *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS). Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (*Workload*) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (4) Das Studium im Bachelorstudiengang Economics and Computer Science umfasst Module des Pflichtbereichs im Umfang von 96 ECTS-LP (Pflichtmodule), Module des Wahlpflichtbereichs und des individuellen Profilbereichs im Umfang von insgesamt 72 ECTS-LP (Wahlpflichtmodule) sowie die Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-LP. In den Wahlpflichtbereichen entfallen mindestens 24 ECTS-LP auf den Wahlpflichtbereich Economics sowie mindestens 24 ECTS-LP auf den Wahlpflichtbereich Computer Science. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der ECTS-LP je Modul werden im Modulplan (Anlage 1) geregelt.
- (5) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Der*Dem einzelnen Studierenden kann auf ihre*seine Anforderung hin ein individueller Studienverlaufsplan erstellt werden.
- (6) Die Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch. Der Prüfungsausschuss gibt die Unterrichts- und Prüfungssprache für die konkreten Lehrveranstaltungen gemäß § 8 Absatz 9 rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekannt.
- (7) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Abschnitt 3

Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung

§ 5

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Die Qualifikation für das Studium an der Universität Bonn wird gemäß § 49 HG durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird.
- (2) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.
- (3) Eine aufgrund von Zulassungsbeschränkungen erforderliche Auswahl der Bewerber*innen richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Bewerbung geltenden Ordnung für Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Vorausgesetzt wird die Beherrschung der deutschen und englischen Sprache mindestens auf Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) laut anerkanntem Sprachtest (z. B. DSH, TestDaF bzw. TOEFL, IELTS) oder einem äquivalenten Nachweis.

§ 6

Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen

oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Universität Bonn erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Der Prüfungsausschuss rechnet die anerkannten Leistungen auf Module des Curriculums an. Eine endgültig nicht bestandene und nicht mehr kompensierbare Prüfungsleistung aus einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelorstudiengang „Economics and Computer Science“ aufweist, begründet ein Einschreibungshindernis.

(2) Prüfungsmaßstab für die Anerkennung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin angerechnet werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden ECTS-Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung, sofern Modulteilprüfungen vorgesehen sind. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung. Über Umfang und Art der zu erbringenden fehlenden Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Zuständig für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren ist gemäß § 8 Absatz 6 Satz 2 der Prüfungsausschuss. Er legt fest, bei welchen Studiengängen es sich um Studiengänge handelt, die mit dem Bachelorstudiengang „Economics and Computer Science“ verwandt sind oder eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem aufweisen. Bei der Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden sind zuständige Fachvertreter*innen zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder deren Versagung ist der*dem Studierenden innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach Eingang aller für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast. Versagt der Prüfungsausschuss die begehrte Anrechnung, so kann die*der Studierende eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.

(4) Werden Prüfungs- oder Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die*Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Der Prüfungsausschuss legt für jedes Semester fest, bis zu welchem Zeitpunkt im Semester ein Antrag auf Anerkennung für das jeweilige Semester eingereicht werden kann. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, können erst für das darauffolgende Semester berücksichtigt werden.

(6) Studienbewerber*innen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen im Umfang von bis zu 50 % der gemäß § 4 Absatz 1 zu erbringenden

ECTS-Leistungspunkte auf diesen Studiengang angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

§ 7

Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der*des Lehrenden die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die*der in der entsprechenden Prüfungsordnung benannte Funktionsträger*in der Fakultät, der das zugehörige Modul zugeordnet ist, die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG. Die Kriterien für die Prioritäten sind in einer Anlage zur jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

(2) Die*Der in Absatz 1 bestimmte Funktionsträger*in legt die Zahl der Teilnehmer*innen an Lehrveranstaltungen, deren Teilnehmerzahl begrenzt wird, fest. Der Prüfungsausschuss gibt diese vor Beginn eines Semesters bekannt.

Abschnitt 4

Prüfungsausschuss und Prüfer*innen

§ 8

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) Für die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultätsräte der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät einen gemeinsamen Prüfungsausschuss „Economics and Computer Science“. Dem Prüfungsausschuss wird für die organisatorische Abwicklung der Prüfungen und für die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben das Prüfungsamt als Geschäftsstelle zugeordnet; das Prüfungsamt handelt im Auftrag des Prüfungsausschusses. Die*Der Dekan*in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Die*Der Dekan*in gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, davon

- vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen der beiden Fakultäten (einschließlich der*des Vorsitzenden und der*des stellvertretenden Vorsitzenden);
- ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen der beiden Fakultäten und
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Die*Der Vorsitzende, die*der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden, nach Gruppen getrennt, auf gemeinsamen Vorschlag von den beiden Fakultätsräten gewählt; dabei gilt:

1. die Vorsitzende*der Vorsitzende stammt aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät,
2. die*der stellvertretende Vorsitzende stammt aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Fachgruppe Informatik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
3. zwei weitere Mitglieder stammen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, wobei jeweils eine*r der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät und eine*r der Fachgruppe Informatik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät angehört,
4. das Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen stammt abwechselnd aus den beteiligten Fakultäten, beginnend mit der federführenden Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät,
5. zwei Mitglieder stammen aus der Gruppe der Studierenden des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften oder der Fachgruppe Informatik.

Wählbar für den Prüfungsausschuss sind die Hochschullehrer*innen aus den beiden Fakultäten, die zu einem Teil ihres Lehrdeputats im Studiengang tätig sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sind

diejenigen wählbar, die Mitglied in einer der beiden Fakultäten sind sowie im Studiengang „Economics and Computer Science“ lehren oder bereits gelehrt haben oder in der Organisation dieses Studiengangs tätig sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für einen Studiengang des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften oder der Fachgruppe Informatik eingeschrieben sind. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf gemeinsamen Vorschlag sieben Stellvertreter*innen aus einer der beiden oder beiden Fakultäten von beiden Fakultätsräten gewählt. Diese Stellvertreter*innen vertreten im Verhinderungsfall ein Mitglied der gleichen Gruppe. Der gemeinsame Vorschlag zur Wahl der Stellvertreter*innen beinhaltet auch die Festlegung der Rangfolge, aus der sich im konkreten Fall die*der jeweilige Stellvertreter*in ergibt. Die stellvertretenden Mitglieder können nicht den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernehmen. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der Dekanin*des Dekans und das einer Prodekanin*eines Prodekans der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.

(3) Ist bei Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt oder seine Funktion weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

(4) Wird die Wahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Prüfungsausschusses, soweit diese vollzogen sind.

(5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät sowie dem Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Bachelorarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Einmal pro Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studierendensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses die Bachelorprüfung gemäß § 25 Absatz 7 endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Er kann die Erledigung von konkret festzulegenden Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfer*innen und Beisitzer*innen, per Beschluss auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,
- der Überprüfung von Entscheidungen zu Täuschungen und Ordnungsverstößen nach § 24 Absatz 1 Satz 1 und 2,
- der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 24 Absatz 3 vorliegt,
- der Entscheidung über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung und die Aberkennung des Bachelorgrades nach § 30 sowie
- der Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat nach Satz 3

ist ausgeschlossen. Im Einzelfall ist die*der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen an Stelle des Prüfungsausschusses zu treffen; der Prüfungsausschuss ist darüber in der folgenden Sitzung zu informieren.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu

verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter*innen, darunter mindestens zwei Hochschullehrer*innen, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden bzw. im Falle ihrer*seiner Abwesenheit die Stimme der*des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(9) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(10) Sofern Erklärungen eines Prüflings unter Einhaltung einer Frist abzugeben sind, ist der Eingang beim Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses maßgebend.

(11) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation abhalten (hybride Sitzung). Auf Antrag eines Ausschussmitglieds kann die*der Vorsitzende des Ausschusses der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt. Für Online-Sitzungen bzw. hybride Sitzungen dürfen nur die vom Rektorat freigegebenen Videokonferenztools genutzt werden.

(12) Beschlüsse im Prüfungsausschuss können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung, einer hybriden Sitzung oder einer Präsenzsitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand oder durch Verwendung eines Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. Beschlüsse im Prüfungsausschuss können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Ausschussmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen wie für Präsenzsitzungen. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Ausschussmitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Präsenzsitzung, eine hybride Sitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Den Ausschussmitgliedern wird durch die*den Vorsitzende*n bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum per Post, Fax oder eingescannt per E-Mail an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zurück. Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und 5 ist zu protokollieren. Satz 11 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Onlineabstimmungstool gegeben.

(13) Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die Prüfungsausschusssitzung in Präsenz, als hybride Sitzung oder als Online-Sitzung stattfindet. Die*Der Vorsitzende entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Absatz 9

Satz 5 und 9 bleiben unberührt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses ist eine Prüfungsausschusssitzung in Präsenz durchzuführen.

(14) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiter*innen des Prüfungsamts dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiter*innen haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 9

Prüfer*innen und Beisitzer*innen

(1) Die Professor*innen sowie die Juniorprofessor*innen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät sowie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sind Prüfer*innen, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung durch den Prüfungsausschuss bedarf. Dies gilt – sofern die betreffenden Personen im jeweiligen Semester Lehraufgaben wahrnehmen – auch für habilitierte Mitglieder der Fakultäten, Lehrbeauftragte, Honorarprofessor*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Jede Person gemäß Satz 1 und 2 kann auch die Funktion einer Beisitzerin*ines Beisitzers übernehmen. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss weitere Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen nach Maßgabe des § 65 HG bestellen. Zur*Zum Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat.

(2) Modulprüfungen werden in der Regel von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Dies gilt auch für etwaige Zweitprüfer*innen im Sinne von § 65 Absatz 2 Satz 1 HG. Unterschreitet die Anzahl der im Modul unterrichtenden Lehrenden die Anzahl der für eine Prüfung vorgesehenen Prüfer*innen, bestimmt der Prüfungsausschuss die weiteren Prüfer*innen. Ist eine*ein Lehrende*r wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass eine*ein andere*r Prüfer*in für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.

(3) Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Der Prüfling kann die Prüfer*innen für die Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer*innen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

Abschnitt 5

Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen

§ 10

Umfang der Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll der Nachweis einer ersten berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der im Modulplan (Anlage 1) spezifizierten Module beziehen;
2. dem Nachweis der anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten;
3. der Bachelorarbeit.

Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Absatz 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.

(3) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Die Vergabe der ECTS-Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn

- a. die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist bzw. sind oder
- b. die anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten nachgewiesen wurden.

(4) Besteht ein Modul aus mehreren Veranstaltungen, zu denen Modulteilprüfungen gehören, so werden die ECTS-Leistungspunkte nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung gutgeschrieben.

(5) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache der zugehörigen Lehrveranstaltung des jeweiligen Semesters abgenommen. Prüfungen oder Teile der Prüfungen können auf Antrag der Studierenden und nach Absprache mit der*dem jeweiligen Prüfer*in bzw. den jeweiligen Prüfer*innen auch in einer anderen, studiengangbezogenen Sprache abgenommen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch, Teile der Prüfung in dieser Sprache abzulegen.

§ 11

Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen

(1) Die*Der Studierende muss die Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren beantragen. Der Antrag ist innerhalb der bekannt gemachten Frist schriftlich oder durch elektronische Übermittlung an das Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die*der Studierende in diesem Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich zum Zeitpunkt der Anmeldung zu einer Modulprüfung in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, dessen Nichtbestehen ein Einschreibungshindernis begründen würde. Dies gilt entsprechend für Prüfungsverfahren in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist.
2. im Fall der vorherigen Einschreibung für den Studiengang „Economics and Computer Science“ einen Nachweis darüber, dass der Prüfungsanspruch noch besteht. Dies gilt entsprechend für Prüfungsverfahren in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist.

Im Falle einer Studienunterbrechung muss die Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren erneut beantragt werden.

(2) Vom Prüfungsausschuss kann zu Modulprüfungen nur zugelassen werden, wer

1. über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügt und für den Studiengang eingeschrieben ist und die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und nachweist;
2. die gemäß Modulplan (s. Anlage 1) gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.

Der Nachweis gemäß Nr. 1 ist für die Zulassung zu Modulprüfungen nicht erforderlich, wenn ein Nachweis über die Einschreibung als Studierende*r in einen anderen Studiengang der Universität Bonn erbracht wird, sofern dieser Studiengang das betreffende Modul gemäß eigener Prüfungsordnung importiert, oder wenn ein Nachweis über die aktuelle Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 52 Absatz 1 HG erbracht wird.

(3) Kann die*der Studierende eine nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss ihr*ihm gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren bzw. zu den Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (5) Der Prüfungsausschuss darf die jeweilige Zulassung nur ablehnen, wenn
- a. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht vorgelegt werden;
 - b. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind; oder
 - c. die*der Studierende eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung in diesem Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Ohne Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren ist eine Prüfungsanmeldung nicht möglich. Wird die Frist gemäß Absatz 1 Satz 2 versäumt, kann die Zulassung im jeweiligen Semester innerhalb einer weiteren elektronisch mitgeteilten Nachfrist zwischen der ersten und der zweiten Prüfungsperiode nachgeholt werden, sofern ein zweiter Prüfungstermin angeboten wird.
- (7) Im Einzelfall können Schüler*innen, die nach einvernehmlichem Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss. Die Studien- und Prüfungsleistungen der Jungstudierenden werden auf Antrag auf ein späteres Studium anerkannt.

§ 12

Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die*Der Studierende muss sich beim Prüfungsausschuss zu jeder Modulprüfung fristgemäß auf elektronischem Wege im Campusmanagementsystem anmelden. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die*der Studierende die Voraussetzungen gemäß § 11 Absatz 2 erfüllt. Die*Der Studierende ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Prüfungsanmeldung anhand der dafür im Prüfungsorganisationssystem zur Verfügung gestellten Funktionen zu dokumentieren.
- (2) Der Prüfungsausschuss gibt die Prüfungstermine sowie die Meldetermine durch Aushang bzw. elektronisch bekannt; bei den Meldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen.
- (3) Die*Der Studierende kann sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Prüfungsperiode von einer Klausur oder einer Mündlichen Prüfung abmelden. Bei Berechnungen, Essays, Hausarbeiten, Planspielen, Projektarbeiten, Präsentationen, Referaten und (Seminar-)Vorträgen muss die Abmeldung spätestens eine Woche vor Ausgabe des Themas erfolgen. Bei Protokollen und Portfolios ist eine Abmeldung nach Vergabe der Themen/Plätze nicht möglich. § 23 Absatz 3 bleibt unberührt. Die Abmeldung muss elektronisch erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine schriftliche Abmeldung möglich. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.
- (4) Nimmt eine*ein Studierende*r an einer Prüfung teil, ohne für die Prüfung angemeldet zu sein, wird diese Prüfung nicht bewertet.
- (5) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist gesondert in § 21 Absatz 2 geregelt.

§ 13

Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht

- (1) Die Modulprüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Qualifikationsziele der im Modulplan (Anlage 1) aufgeführten Module.
- (2) Während der Modulprüfungen muss der Prüfling als Studierende*r in diesen Studiengang an der Universität Bonn bzw. in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung

Module dieses Studiengangs importiert, eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 1 HG als Zweithörer*in zugelassen sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Modulprüfungen können durch bewertete Modulteilprüfungen abgelegt werden. Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen erfolgen in Form von

- Klausurarbeiten;
- Mündlichen Prüfungen;
- Berechnungen;
- Essays;
- Hausarbeiten;
- Planspielen;
- Portfolios
- Präsentationen;
- Videopräsentationen;
- Projektarbeiten;
- Protokollen;
- Referaten sowie
- (Seminar-)Vorträgen.

Die jeweilige Prüfungsform und die etwaige Untergliederung in Modulteilprüfungen sind im Modulplan festgelegt. Sind im Modulplan mehrere alternative Prüfungsformen angegeben, legt der Prüfungsausschuss die konkrete Prüfungsform für das jeweilige Semester im Einvernehmen mit den Prüfer*innen fest und gibt sie rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 9 bekannt.

(4) Der Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung bzw. Anmeldung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag der*des Lehrenden jeweils zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 9 bekannt.

(5) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin nach der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem das Modul oder die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden. Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sind. Die Prüfungstermine sowie die Dauer der einzelnen Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Weise zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 9 bekanntgegeben.

(6) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, können im Modulplan als Veranstaltungen gekennzeichnet werden, bei denen die verpflichtende regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. als Kriterium zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten vorgesehen ist. Abhängig von der Veranstaltungsart sind dabei folgende Fehlzeiten (einschließlich krankheitsbedingter Abwesenheit) zulässig:

- Wissenschaftliche Übungen: höchstens 30 %,
- Seminare (einschließlich Wissenschaftliches Arbeiten): höchstens 30 %.

Für Studierende, die nachweislich für die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder die Pflege und Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner*innen, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten verantwortlich sind, findet § 14 Absatz 1 Satz 5 entsprechend Anwendung.

(7) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:

1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer*inem Prüfer*in zu bewerten. Abweichend davon gilt für Klausuren, die im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, § 17 Absatz 2 Satz 2. Die

Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens sechs Wochen bekanntzugeben.

2. Mündliche Prüfungsleistungen sind von einer* einem Prüfer*in in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin* eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
3. Im Modulplan kann für einzelne schriftliche Prüfungsleistungen eine von Nummer 1 abweichende Anzahl an Prüfer*innen festgelegt werden. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfer*innen.
4. Für einzelne mündliche Prüfungsleistungen kann im Modulplan festgelegt werden, dass statt einer Prüferin* eines Prüfers in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin* eines sachkundigen Beisitzers zwei oder eine konkret festgelegte höhere Anzahl an Prüfer*innen die Prüfung abnehmen. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfer*innen.
5. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 25 Absatz 7 führt, sind abweichend von Nummer 1 und 2 von zwei Prüfer*innen zu bewerten; Festlegungen zur Anzahl der Prüfer*innen gemäß Nummer 3 und 4 bleiben unberührt. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfer*innen.
6. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist in § 22 Absatz 4 geregelt.

(8) Eingereichte Prüfungsleistungen – insbesondere Hausarbeiten und Abschlussarbeiten (Bachelorarbeit) – können von den jeweiligen Prüfer*innen oder vom Prüfungsausschuss unter Zuhilfenahme von Plagiatsoftware auf Plagiate hin überprüft werden. Dabei ist auch eine Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der Universität Bonn zulässig. Beim Hochladen der Prüfungsleistung in die Plagiatsoftware müssen unmittelbar eine Person identifizierende Merkmale (z.B. Name und Matrikelnummer der*des Studierenden) entfernt werden. Die interne Zuordnung des Überprüfungsergebnisses zu einer Person ist auf andere Weise sicherzustellen, zum Beispiel durch Verwendung einer Prüfungsnummer. Die jeweilige Plagiatsoftware muss die zu überprüfende Prüfungsleistung nach Abschluss der Überprüfung wieder vollständig löschen und darf sie nicht als Trainingsdaten weiterverwenden.

(9) Im Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen können Lehrende optionale Übungsaufgaben zur Notenverbesserung anbieten. Durch die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben kann die Bewertung einer bestandenen Modulprüfung verbessert werden. Diese Regelung gilt für die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Module des individuellen Profilbereichs der Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften einschließlich der Brückenmodule, mit Ausnahme der Module Wissenschaftliches Arbeiten, aktuelle Themen der Wirtschaftswissenschaften und der Bachelorarbeit. Die Teilnahme an den Übungsaufgaben hat keinen Einfluss auf das Bestehen oder Nichtbestehen der Modulprüfung. Der Prüfungsausschuss gibt zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 9 bekannt, in welchen Lehrveranstaltungen Übungsaufgaben zur Notenverbesserung angeboten werden. Eine Verbesserung ist nur bei den Prüfungsterminen möglich, die in dem Semester liegen, in dem die Übungsaufgaben angeboten wurden. Die nach der Verbesserung vergebene Note muss eine Note gemäß § 25 Absatz 1 sein. Die Note kann im Rahmen der üblichen Notenschritte maximal um den Wert 0,7 verbessert werden. Optionale Übungsaufgaben können auch in Form einer Probeklausur angeboten werden. Die konkreten Anforderungen, die für eine Notenverbesserung erfüllt sein müssen, gibt der Lehrende zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt.

§ 14 Nachteilsausgleich

Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der vorgesehenen Weise gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss unter Vorlage eines geeigneten Nachweises einen Antrag

auf Nachteilsausgleich stellen; gleiches gilt für die Erbringung von Studienleistungen im Sinne von § 13 Absatz 4. Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt. Er kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Dauer der Prüfung und die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen vorsehen. Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich erstreckt sich bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen; Satz 2 bleibt unberührt. Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen und bei Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten, die aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht absolviert werden können, sind Ersatzleistungen zu gestatten, soweit durch diese gleichwertige Kompetenzen und Befähigungen vermittelt werden. Der Antrag soll zugleich mit dem Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren gestellt werden. Wird der Nachteil dem Prüfling erst später bekannt, so soll der Antrag unverzüglich gestellt werden. Weniger als 14 Tage vor dem Prüfungstermin gestellte Anträge können nur aus besonderen Gründen berücksichtigt werden. Ein besonderer Grund liegt insbesondere vor, wenn der Nachteil dem Prüfling zuvor unbekannt war.

(2) Regelungen zum Mutterschutz, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, sind entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind durch die Studierende vorzulegen. Die Mutterschutzfrist unterbricht insbesondere Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen. Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss der Studierenden die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung der Bachelorarbeit ist in § 22 Absatz 7 geregelt.

(2) Das dreimalige Nichtbestehen desselben Pflichtmoduls hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft des Bescheids über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(3) Ist ein Wahlpflichtmodul nicht oder endgültig nicht bestanden, so hat der Prüfling die Möglichkeit, ein anderes bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend zu wählen. Eine solche Kompensation ist möglich, solange der Studierende noch Wahlmöglichkeiten hat. Wurde die Kompensationsmöglichkeit erfolglos ausgeschöpft, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft des Bescheids über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(4) Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden. Abweichend von Satz 1 gilt, dass Studierende, die in einem in Anlage 1 gekennzeichneten Pflichtmodul, das mit einer Klausur oder einer Mündlichen Prüfung abgeschlossen wird, den ersten Termin für die Modulprüfung gemäß § 13 Absatz 5 in der Regelstudienzeit erfolgreich wahrgenommen haben, sich zum Zweck der Notenverbesserung zum zweiten Prüfungstermin für die Modulprüfung gemäß § 13 Absatz 5 im gleichen Semester anmelden können; in diesem Fall gilt die bessere der beiden Noten.

(5) In Modulen mit semesterbegleitenden Prüfungen bzw. mit Prüfungen, die Bestandteil einer Lehrveranstaltung sind, d.h. in Hausarbeiten, Essays, Berechnungen, Projektarbeiten, Präsentationen, Videopräsentationen, Referaten, Protokollen, Portfolios, Planspielen sowie (Seminar-)Vorträgen, ist eine Wiederholung der Prüfung in demselben Semester nicht möglich. Die Modulprüfung kann in solchen Modulen nur im Rahmen der Wiederholung des gesamten Moduls bzw. der entsprechenden Lehrveranstaltung und Studienleistung erneut abgelegt werden.

§ 16

Klausurarbeiten

- (1) In Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer*innen geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.
- (2) Klausurarbeiten können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden. Rechnergestützte Klausurarbeiten bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten, die am Computer bearbeitet werden.
- (3) Klausurarbeiten dauern mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten. § 13 Absatz 7 gilt entsprechend. Der konkrete Klausurtermin und die Klausurdauer werden zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der*dem Prüfer*in anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine Mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt; dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 9 bekanntgegeben.

§ 17

Multiple-Choice-Verfahren

- (1) Klausurarbeiten gemäß § 16 können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn mindestens 50 Prüflinge zur Prüfung angemeldet sind. Der Prüfungsausschuss gibt spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin gemäß § 8 Absatz 9 bekannt, welche Klausurarbeiten unter der Voraussetzung von Satz 1 ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden.
- (2) Die Prüfungsaufgaben in Multiple-Choice-Klausurarbeiten müssen auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüfer*innen gemeinsam erarbeitet; § 13 Absatz 7 Nummer 3 bleibt unberührt. Die Prüfer*innen müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. Die Anzahl der jeweils zu markierenden Antworten ist im Aufgabenblatt anzugeben. Die Multiple-Choice-Klausurarbeiten können als Single-Select-Klausurarbeit oder als Multiple-Select-Klausurarbeit gestellt werden. Bei Single-Select-Klausurarbeiten ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig. Die Aufgabe gilt als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet. Für die Bewertung der Klausurarbeit wird die Summe der richtigen Antworten gebildet. Bei Multiple-Select-Klausurarbeiten sind alle Antwortmöglichkeiten vom Prüfling zu bewerten und als richtig oder falsch zu kennzeichnen. Für die Bewertung der einzelnen Aufgaben und der Klausurarbeit wird jeweils die Summe der korrekten Kennzeichnungen gebildet.
- (3) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe, noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben werden oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden.
- (4) Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 % der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 % unterschreitet.

(5) Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0	sehr gut,	wenn 90 - 100 %
1,3	sehr gut,	wenn 80 - < 90 %
1,7	gut,	wenn 70 - < 80 %
2,0	gut,	wenn 60 - < 70 %
2,3	gut,	wenn 50 - < 60 %
2,7	befriedigend,	wenn 40 - < 50 %
3,0	befriedigend,	wenn 30 - < 40 %
3,3	befriedigend,	wenn 20 - < 30 %
3,7	ausreichend,	wenn 10 - < 20 %
4,0	ausreichend,	wenn 0 - < 10 %

der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

(6) Abweichend von Absatz 1 darf eine Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin auch bei Unterschreitung der erforderlichen Anmeldezahl ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn

- die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin das gleiche fachliche Niveau, den gleichen Schwierigkeitsgrad und die gleiche erreichbare Höchstpunktzahl wie die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin aufweist und
- die Klausurarbeiten beim ersten und zweiten Prüfungstermin von denselben Prüfer*innen zeitgleich erarbeitet werden und
- per Los darüber entschieden wird, welche Klausurarbeit beim ersten und welche beim zweiten Prüfungstermin gestellt wird.

Die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin wird dann nach dem gleichen Bewertungsmaßstab wie die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin bewertet; die für die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin gemäß Absatz 4 ermittelte Bestehensgrenze gilt auch für die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 ist von den Prüfer*innen in geeigneter Form zu dokumentieren.

(7) Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple-Choice-Teil nach den Absätzen 2 bis 6 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach den für sie maßgeblichen Regelungen bewertet. Die Gesamtbewertung wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei sich die Gewichtung aus dem Anteil der erreichbaren Punkte des jeweiligen Aufgabenteils an der Summe der insgesamt erreichbaren Punkte ergibt. Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in die gewichtete Gesamtbewertung ein.

(8) Die Absätze 1 bis 2, Absatz 3 Satz 1 bis 4 sowie die Absätze 4 bis 7 finden keine Anwendung, wenn eine Klausurarbeit nur in einem geringen Umfang Multiple-Choice-Anteile enthält. Dies ist der Fall, wenn Multiple-Choice-Anteile nicht mehr als 15 % der Gesamtprüfungsleistung ausmachen.

(9) Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 18

Mündliche Prüfungen

(1) In Mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe die gleiche Prüfungszeit entfällt.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung treffen die Prüfer*innen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörer*innen ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der*dem Prüfer*in anstelle einer vorgesehenen Mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 9 bekanntgegeben.

§ 19

Hausarbeiten, Essays, Projektarbeiten, Präsentationen, Referate, Protokolle, Portfolios, Planspiele, Berechnungen und (Seminar-)Vorträge

(1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Hausarbeiten umfassen mindestens 5 und höchstens 30 DIN-A4-Seiten einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen. Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt mindestens vier und höchstens zwölf Wochen ab Ausgabe des Themas. Die Bearbeitung der Hausarbeit erfolgt grundsätzlich im Semester der dazugehörigen Veranstaltung. Das Thema der Hausarbeit muss so rechtzeitig vergeben werden, dass - bezogen auf das Semester der Prüfungsanmeldung - der späteste Abgabetermin in einem Wintersemester der 31. März und in einem Sommersemester der 30. September ist. Die*Der Prüfer*in legt fest, ob die Hausarbeit in schriftlicher und/oder in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung einzureichen ist.

(2) In Essays soll der Prüfling nachweisen, dass er ein Problem in einem Stoffgebiet des zugehörigen Moduls wissenschaftlich analysieren, Fragen aufwerfen, weitere zusammenhängende Probleme umreißen und einer Lösung zuführen kann. Der Textteil eines Essays umfasst mindestens 1 und höchstens 10 DIN-A4-Seiten einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 1 und höchstens 4 Wochen. Sind mehrere Essays zu schreiben, darf die Gesamtseitenzahl aller Essays zusammen 10 DIN-A4-Seiten einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen nicht überschreiten. Die Bearbeitung der Essays erfolgt grundsätzlich im Semester der dazugehörigen Veranstaltung. Das Thema der Essays muss so rechtzeitig vergeben werden, dass - bezogen auf das Semester der Prüfungsanmeldung - der späteste Abgabetermin in einem Wintersemester der 31. März und in einem Sommersemester der 30. September ist. Die*Der Prüfer*in legt fest, ob die Essays in schriftlicher und/oder in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung einzureichen sind.

(3) Durch Projektarbeiten werden in der Regel die Teamfähigkeit und insbesondere die Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling zeigen, dass er im Rahmen einer größeren und komplexen Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Bearbeitungszeit sowie die konkreten Anforderungen an die Projektarbeiten werden von den Prüfer*innen festgelegt; die Bearbeitungszeit beginnt ab Ausgabe des Themas. Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen. Die Dauer der Präsentation soll für jeden Prüfling mindestens zehn Minuten und höchstens 60 Minuten betragen. Projektarbeiten müssen bis zum Ende des jeweiligen Semesters, in dem die Veranstaltung stattfindet, abgeschlossen sein (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(4) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer, durch die der Prüfling die Fähigkeit dokumentiert, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung der Präsentation beträgt mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Wochen ab Ausgabe des Themas.

Präsentationen müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gehalten werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(5) Videopräsentationen sind audiovisuelle Darstellungen von Informationen, die in Form eines Videos präsentiert werden. Sie haben eine Dauer von mindestens 5 und höchstens 20 Minuten Dauer, durch die der Prüfling die Fähigkeit dokumentiert, sich inhaltlich und oder methodisch mit einer wissenschaftlichen Fragestellung auseinanderzusetzen. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung und die Erstellung der Videopräsentation beträgt mindestens vier Wochen und höchstens acht Wochen ab Ausgabe des Themas. Videopräsentationen müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, eingereicht werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(6) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer auf Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung, die sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche stützt. Mit einem Referat dokumentiert der Prüfling die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Die schriftliche Ausarbeitung umfasst höchstens 8 DIN-A4-Seiten einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung des Referats beträgt mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Wochen ab Ausgabe des Themas. Referate müssen grundsätzlich im Laufe des Semesters, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, gehalten werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(7) Protokolle sind schriftliche Zusammenfassungen eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten, durch die der Prüfling den Ablauf und die Ergebnisse dieser Arbeiten nachvollziehbar darlegt. Protokolle stützen sich auf die Mitschrift, wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. Sie sollen sich in ihrer Darstellungsform, ihrer Gliederung und ihrem Umfang (höchstens 3 DIN-A4-Seiten einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen) an wissenschaftlichen Publikationen orientieren. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Wochen ab Ausgabe des Themas der wissenschaftlichen Arbeit. Protokolle müssen grundsätzlich zum Ende des Semesters, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, erstellt und abgegeben werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(8) Portfolios sind vom Prüfling kommentierte Materialsammlungen und/oder Dokumentationen im Kontext von Praktika bzw. fachrelevanten, praxisnahen Projekten sowie von Tutoren- und Mentorentätigkeiten. Die Struktur eines Portfolios ist von der*dem Prüfer*in vorzugeben. Grundsätzlich besteht das Portfolio neben der Sammlung von Dokumenten aus einer Einleitung und einer Reflexion. Der Umfang eines Portfolios kann variieren; alle durch die Struktur vorgegebenen Elemente müssen enthalten sein. Portfolios müssen grundsätzlich zum Ende des Semesters, in dem die Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(9) Planspiele sind Simulationen von realen Situationen, in denen zumeist mehrere Akteure/Akteursgruppen in Bezug auf eine Problemstellung miteinander agieren und/oder in Verhandlung treten müssen. Es ist eine Dokumentation im Umfang von höchstens 4 DIN-A4-Seiten einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen ab Abschluss der Simulation. Die Dokumentation des Planspiels muss grundsätzlich zum Ende des Semesters, in dem die Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(10) Durch Berechnungen (z.B. Programmieraufgaben) werden strukturierte Problemlösefähigkeiten und deren Umsetzung durch Analyse, Strukturierung und Realisierung eines Lösungsansatzes in einem vorgegebenen Umfeld nachgewiesen und die erreichten Ergebnisse interpretiert. Pro Semester werden während der Vorlesungszeit wöchentlich insgesamt maximal zwölf Berechnungsaufgaben angeboten, wobei die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der acht am besten bewerteten Berechnungsaufgaben gebildet wird. Die Bearbeitungszeit einer Berechnungsaufgabe beträgt mindestens fünf und höchstens sieben Tage ab Ausgabe der Berechnungsaufgabe. Die Bearbeitung der

Berechnungsaufgaben erfolgt im Semester der dazugehörigen Veranstaltung. Bei in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Berechnungsaufgaben muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

(11) (Seminar-)Vorträge sind mündliche Vorträge mit Diskussion und haben eine Dauer von mindestens zehn und höchstens 90 Minuten. Die Vorträge stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche oder auf eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse. Durch (Seminar-)Vorträge dokumentiert der Prüfling die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. (Seminar-)Vorträge müssen in dem Semester gehalten werden, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.

(12) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die vorgesehene Bearbeitungszeit für eine Prüfungsleistung, die in Form einer Hausarbeit, eines Essays, einer Projektarbeit, eines Protokolls oder eines Portfolios abgelegt wird, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, einmalig um bis zu einem Viertel der gesamten Bearbeitungszeit verlängern. Der Prüfling muss die Fristverlängerung beim Prüfungsausschuss spätestens fünf Werktage vor Ablauf der Frist beantragen und unverzüglich einen entsprechenden Nachweis einreichen. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Kosten der Universität die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin* eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 3 als sachgerecht erscheinen lassen. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob eine Frist auf Grundlage des vorgelegten Attestes verlängert wird oder nicht. § 14 bleibt unberührt.

(13) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 Absatz 7 entsprechend.

§ 20 Digitale Prüfungen

(1) Klausuren sowie mündliche Modulprüfungen können als digitale Prüfungen (Online-Prüfungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Satz 2 HG) durchgeführt werden, sofern sie im Modulplan entsprechend gekennzeichnet sind.

(2) Soll eine Modulprüfung gemäß Absatz 1 als digitale Prüfung durchgeführt werden, teilt die*der Prüfer*in dies den Studierenden zu Beginn der Vorlesungszeit mit. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich ist, erfolgt die Mitteilung spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin. Die*Der Prüfer*in informiert die Studierenden spätestens eine Woche vor der digitalen Prüfung über die organisatorischen Bedingungen der Prüfung und die technischen Anforderungen an die Kommunikationseinrichtungen, die zu ihrer Durchführung genutzt werden. Es soll für die Studierenden die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.

(3) Digitale Klausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen unter Videoaufsicht ohne gleichzeitige physische Präsenz der Teilnehmenden in den Räumlichkeiten der Universität Bonn angefertigt. Während digitaler Klausuren sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Nutzung eines virtuellen Hintergrundes ist untersagt. Die Prüflinge müssen die Kamera so positionieren, dass die ständige Sichtbarkeit des Gesichts, des Oberkörpers und der Hände durch die Aufsichtführenden gewährleistet ist. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht findet nicht statt. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. Abweichend von § 21 Absatz 1 Satz 2 Hochschul-Digitalverordnung

NRW kann bei Verdacht einer Täuschungshandlung vom Prüfling verlangt werden, einen Kameraschwenk (360 Grad) durch den von ihm genutzten Raum vorzunehmen.

(4) Mündliche und digitale Prüfungen werden als Videokonferenz durchgeführt. Während einer digitalen mündlichen Prüfung sind die Prüflinge verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der von ihnen eingesetzten Endgeräte zu aktivieren. Die Nutzung eines virtuellen Hintergrundes ist untersagt. Die Prüflinge müssen die Kamera so positionieren, dass die ständige Sichtbarkeit des Gesichts, des Oberkörpers und der Hände durch die*den Prüfer*in gewährleistet ist. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten durch die Prüfer*innen oder den Prüfling ist nicht zulässig. Abweichend von § 21 Absatz 1 Satz 2 Hochschul-Digitalverordnung NRW kann bei Verdacht einer Täuschungshandlung vom Prüfling verlangt werden, einen Kameraschwenk (360 Grad) durch den von ihm genutzten Raum vorzunehmen.

(5) Die Identitätsfeststellung des Prüflings (Authentifizierung) erfolgt mit Hilfe eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

(6) Ist bei einer digitalen Klausur die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet.

(7) Ist bei einer mündlichen digitalen Prüfung die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung beendet und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt.

(8) Technische Störungen bei digitalen Prüfungen sind unverzüglich durch den Prüfling zu melden und durch die*den Aufsichtführenden bzw. die*den Prüfer*in zu protokollieren. Werden digitale Prüfungen aufgrund technischer Störungen beendet, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Dies gilt nicht, wenn dem Prüfling nachgewiesen werden kann, dass er die Störung zu vertreten hat.

(9) Werden digitale Prüfungen durchgeführt, so dürfen die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Prüfer*innen, den Prüfungsausschuss sowie die Anbieter der eingesetzten Videokonferenzdienste/Online-Tools verarbeitet werden, soweit dies zu deren Durchführung erforderlich ist. Mit Wegfall des Verarbeitungszwecks werden die erhobenen Daten wieder gelöscht, sofern sie nicht nach Maßgabe von Vorschriften zu Aufbewahrungspflichten weiterhin aufbewahrt werden dürfen.

(10) Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW) sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in ihren jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt. Personen, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht nach Maßgabe der Art. 15 bis 18, 20 bis 23 sowie des Art. 77 EU-DSGVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie ein Widerspruchs- und Beschwerderecht zu. Diese Rechte können mit Ausnahme der Beschwerde gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde für Beschwerden ist die*der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW); die Kontaktdaten sind auf der Internetseite der*des LDI abrufbar. Die Kontaktdaten der*des Datenschutzbeauftragten der Universität Bonn sind auf der Internetseite der Universität Bonn einsehbar.

Abschnitt 6
Bachelorarbeit

§ 21

Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Bachelorstudiengangs „Economics and Computer Science“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.
- (2) Die*Der Studierende muss die Bachelorarbeit in Textform beim Prüfungsausschuss anmelden. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen bekannt, bis zu denen eine Bachelorarbeit spätestens angemeldet sein muss, damit das Bachelorstudium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Änderungen im Wortlaut des Titels sind dem Prüfungsamt über den Betreuer mitzuteilen und müssen mindestens fünf Werktage vor Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit soll grundsätzlich aus dem Bereich Economics and Computer Science stammen. Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit muss die*der Studierende angeben, bei welchen Prüfer*innen sie*er die Arbeit anfertigen möchte.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder*jedem Prüfer*in gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 gestellt werden; soll das Thema von einer*einem anderen Prüfer*in gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 oder 4 gestellt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel diese Bachelorarbeit.
- (5) Das Thema der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die*der Studierende die im Modulplan genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der*Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Bachelorarbeit gewählt wird, zu machen; ein Anspruch auf ein Thema aus einem bestimmten Gebiet besteht jedoch nicht. Auf Antrag der*des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die*der Studierende rechtzeitig im Sinne des Absatzes 9 ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten fünf Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas zählt nicht als Fehlversuch. Das neu ausgegebene Thema muss sich inhaltlich wesentlich vom ursprünglich ausgegebenen Thema unterscheiden.
- (7) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Dann muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Zudem müssen die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sein.
- (8) Der Textteil der Bachelorarbeit soll mindestens 20 DIN-A4-Seiten und darf höchstens 50 DIN-A4-Seiten umfassen. Bei Gruppenarbeiten soll der Textteil eines jeden Prüflings mindestens 20 und darf höchstens 50 DIN-A4-Seiten umfassen.
- (9) Für die Bachelorarbeit werden 12 ECTS-LP vergeben, denen 360 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen. Der Bearbeitungszeitraum beträgt fünf Monate. Der Prüfungsausschuss legt den spätesten Abgabetermin für die Bachelorarbeit fest und teilt ihn der*dem Studierenden mit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der*dem Betreuer*in eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren.

§ 22

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in einfacher Ausfertigung (jeweils sowohl schriftlich als auch in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei empirischen Arbeiten, die auf Daten gestützt sind und bei Arbeiten, welche auf Computerprogrammierung basierende numerische Ergebnisse eigener Berechnungen beinhalten, sind die mit der*dem Betreuer*in abgesprochenen sog. Replikationsdateien („data and replication files“) in elektronischer Version mit abzugeben. Der Prüfling kann eine eingereichte Bachelorarbeit nicht zurückziehen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht hat. Eine Bachelorarbeit gilt insbesondere dann nicht als selbständig verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfer*innen zu begutachten und zu bewerten. Eine*r der Prüfer*innen ist diejenige*derjenige, die*der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat; die*der zweite*n Prüfer*in bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfer*innen gemäß § 9 Absatz 1. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens eine*r der Prüfer*innen ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen an der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin*ines bestimmten Prüfers besteht aber nicht. Ist die*der Themensteller*in bzw. die*der Prüfer*in wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, die Bachelorarbeit zu bewerten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass eine*ein andere*r Prüfer*in für die Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt wird.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 25 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine*ein dritte*r Prüfer*in zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend § 25 Absatz 2 verfahren. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Wurde die Bachelorarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jeder*jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten.
- (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit wird dem Prüfling spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt.
- (6) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Bachelorarbeit erwirbt der Prüfling 12 ECTS-LP. Eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann nicht wiederholt werden.
- (7) Ist die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Bachelorarbeit darf aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Bachelorarbeit stammt, muss sich aber inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Bachelorarbeit unterscheiden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 21 Absatz 6 genannten Weise ist nur zulässig, wenn die*der Studierende bei der Anfertigung ihrer*seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat

den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft des entsprechenden Bescheids des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

Abschnitt 7 Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften

§ 23

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge

- (1) Der Prüfling kann sich ohne Angabe von Gründen innerhalb der in § 12 Absatz 3 genannten Fristen elektronisch (im Prüfungsorganisationssystem) beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden; sofern dies nicht möglich ist, kann eine Abmeldung auch schriftlich erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.
- (2) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Gleiches gilt, wenn er es versäumt, an der Prüfung teilzunehmen oder eine Prüfungsleistung innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit zu erbringen (Versäumnis).
- (3) Nach dem Ende der Abmeldefrist kann ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet ist, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine*ein Ärztin*Arzt zu konsultieren. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin*eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 4 als sachgerecht erscheinen lassen. Die Kosten hierfür trägt die Hochschule. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Erfolgt ein Prüfungsrücktritt nach Prüfungsbeginn und Abgabe der Prüfungsleistung und erkennt der Prüfungsausschuss einen triftigen Grund für den Rücktritt nicht an, so wird die Prüfungsleistung regulär bewertet.
- (4) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich zur Niederschrift bei der*dem jeweiligen Prüfer*in oder bei der*dem Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und unverzüglich – jedenfalls vor Kenntnis des Prüfungsergebnisses – durch den Prüfling beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

§ 24

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Infolge eines Täuschungsversuchs, durch den der Prüfling versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung während der Prüfung oder im anschließenden Korrektur-, Benotungs- oder Überdenkungsverfahren zu beeinflussen, des Mitführens oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder der Störung des Ablaufs der Prüfung (einschließlich der Unterstützung anderer Prüflinge bei Erbringung der Prüfungsleistung), kann der Prüfungsausschuss
 1. eine Verwarnung aussprechen und/oder

2. die Prüfungsleistung auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, mit „nicht ausreichend“ bewerten und/oder
3. den Prüfling bei mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchen von der Wiederholung der betroffenen Prüfungsleistung an der Universität Bonn ausschließen; nach Bestandskraft der Entscheidung durch den Prüfungsausschuss erfolgt die Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

Die*Der Prüfer*in bzw. die Aufsichtführenden dokumentieren diese Fälle und stellen gegebenenfalls die Beweismittel sicher. Die Prüfung kann unter Vorbehalt fortgesetzt werden. Die abschließende Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Grundlage der Feststellungen der mit der Klausuraufsicht beauftragten Personen oder auf der Grundlage einer Stellungnahme der Prüfer*innen. Ein Prüfling, der den Ablauf stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder Aufsichtführenden nach Abmahnung unmittelbar von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Prüflinge können in diesem Fall innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(2) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß Hochschulgesetz geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist die*der Kanzler*in der Universität Bonn.

Abschnitt 8 Bewertung und Abschlussdokumente

§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Sind mehrere Prüfer*innen an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 13 Absatz 7 bleibt unberührt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist; anderenfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Prüfung in einem benoteten Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich anhand der im Modulplan angegebenen Gewichtung der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen. § 10 Absatz 3 Satz 4 bleibt unberührt. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
bei einem Durchschnitt ab 4,1

= ausreichend
= nicht ausreichend.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Bachelorarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsorganisationssystem; sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(5) Die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang „Economics and Computer Science“ ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Absatz 4 erforderlichen Module sowie die Bachelorarbeit bestanden sind und damit 180 ECTS-LP erworben wurden.

(6) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die benoteten Module herangezogen. Jede einzelne Modulnote wird durch Multiplikation mit der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte des entsprechenden Moduls gewichtet. Die Summe aller so gewichteten Modulnoten wird durch die Gesamtzahl der ECTS-Leistungspunkte aller benoteten Module dividiert (gewichtetes arithmetisches Mittel). Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die errechnete Gesamtnote nicht schlechter als 1,3 ist und die Bachelorarbeit mit „sehr gut“ (1,0) benotet worden ist. Unbenotete Module sowie solche Module, die als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein. Erwirbt ein Prüfling mehr als die in § 4 Absatz 4, 5 oder 6 vorgesehenen Leistungspunkte, so sind die Leistungspunkte der Module des fachgebundenen und des freien Wahlpflichtbereichs zu skalieren. Der Skalierungsfaktor errechnet sich als Verhältnis aus den benötigten zu den in allen Modulen des entsprechenden Bereichs erreichten Leistungspunkten.

(7) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling eine Modulprüfung im Pflichtbereich gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 lit. a. bzw. § 15 Absatz 2 dreimal nicht erfolgreich absolviert hat;
- die Kompensationsmöglichkeit im Wahlpflichtbereich gemäß § 15 Absatz 3 ausgeschöpft ist; oder
- die wiederholte Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 26

Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Bachelorprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Dem Zeugnis wird eine englische Übersetzung beigelegt. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen ECTS-Leistungspunkte erworben worden sind;
- das Semester des Erwerbs der ECTS-Leistungspunkte;
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Modulprüfungen;
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit;
- das Datum der letzten erfolgreichen Modulprüfung sowie
- die Gesamtnote der Bachelorprüfung.

(2) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Verlässt eine*ein Studierende*r die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihr*ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag der*des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem

erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlen.

§ 27 Bachelorurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Bachelorurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 ausgehändigt. Der Bachelorurkunde wird eine englische Übersetzung beigelegt. Die Urkunde wird von der*dem Dekan*in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät und der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 28 Diploma Supplement

Die Bachelorurkunde wird durch ein *Diploma Supplement* (Ergänzungsdokument) ergänzt. Das *Diploma Supplement* ist ein standardisiertes englisch- und deutschsprachiges Dokument, das folgende Angaben enthält:

- die wesentlichen dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte;
- den Studienverlauf;
- die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen;
- Angaben zur Akkreditierung des Studiengangs sowie
- Informationen über die verleihende Hochschule.

Auf dem *Diploma Supplement* wird die relative Einordnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung in der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

§ 29 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, sich darauf beziehende Gutachten der Prüfer*innen sowie Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungsleistungen zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Prüfungsakten werden im Prüfungsamt geführt. Zeugnisse und Unterlagen über Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden fünfzig Jahre nach Ausstellung des Zeugnisses gemäß § 26 Absatz 2 bzw. nach Erteilung des Bescheids gemäß § 26 Absatz 3 aufbewahrt. Prüfungsakten (außer Bachelorzeugnisse und Unterlagen über Ergebnisse der Prüfungsleistungen) werden fünf Jahre nach Ausstellung des Zeugnisses gemäß § 26 Absatz 2 bzw. nach Erteilung des Bescheids gemäß § 26 Absatz 3 aufbewahrt; im Falle der Exmatrikulation ohne Abschluss beginnt die Frist mit dem Ablauf des Semesters, in dem die Exmatrikulation erfolgt ist. Die elektronische Aufbewahrung ist zulässig.

(3) Dem Prüfling wird auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 26 durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt dies dem Prüfling rechtzeitig bekannt. Näheres zur Möglichkeit, Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen zu fertigen, regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies gemäß § 8 Absatz 9 bekannt. Kopien und sonstige Reproduktionen der Prüfungsakte oder Teile derselben dienen ausschließlich der Verfolgung eigener aus dem Prüfungsrechtsverhältnis resultierender Rechte des Prüflings und sind daher nur durch den Prüfling zu nutzen oder einer durch den Prüfling mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragten Person zugänglich zu machen. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung oder Verbreitung von Kopien oder sonstiger Reproduktionen ist untersagt.

§ 30

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, deren Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst wurde, für nicht bestanden erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Bachelorurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Wird die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und das Bachelorzeugnis, die Bachelorurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

Abschnitt 9
Inkrafttreten

§ 31
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

M. Böse

Der Dekan
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Martin Böse

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 22. Mai 2026, des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 27. Mai 2026, des Eilentscheids des Dekans der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 9. Juni 2026 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 23. Juni 2026.

Bonn, den 13. Juli 2026

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Michael Hoch

Anlage 1: Modulplan für den Bachelorstudiengang „Economics and Computer Science“

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: P = Praktikum, S = Seminar, T = Tutorium, Ü = Wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die gemäß § 13 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen bzw. als Kriterium zur Vergabe von Leistungspunkten die verpflichtende Teilnahme festgelegt ist. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 13 Absatz 4 bzw. Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.
- In der Spalte „Prüfungsform“ sind Prüfungen, die gemäß § 13 Absatz 7 Nr. 3 und 4 von zwei Prüfer*innen bewertet werden, mit „^{2P}“ gekennzeichnet. Prüfungen, die gemäß § 13 Absatz 7 Nr. 3 und 4 von drei Prüfer*innen bewertet werden, sind mit „^{3P}“ gekennzeichnet. Prüfungen, die gemäß § 20 Absatz 1 als digitale Prüfung durchgeführt werden können, sind mit dem Buchstaben „d“ (^d) gekennzeichnet.
- In der Spalte „Prüfungsform“ sind Prüfungen, die gem. § 15 Absatz 4 zur Notenverbesserung wiederholt werden dürfen, mit „^{NV}“ gekennzeichnet.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind im Modulhandbuch beschrieben; dieses wird vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 9 bekanntgemacht.

A. Pflichtmodule (96 ECTS-LP)

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
BA-INF 032	Algorithmen und Berechnungskomplexität I	V/Ü	keine	1/3	Entwurf und Analyse von grundlegenden Algorithmen und Datenstrukturen.	Erfolgreiche Bearbeitung der schriftlichen und mündlichen Übungsaufgaben	Klausur oder mündliche Prüfung ^{NV}	9
BA-INF 016	Algorithmen und Programmierung	V/Ü	keine	1/1	Fähigkeit, Aufgabenstellungen algorithmisch zu formalisieren und einen algorithmischen Lösungsansatz in einer objektorientierten Programmiersprache angemessen und im Detail realisieren zu können.	Erfolgreiche Bearbeitung der schriftlichen und mündlichen Übungsaufgaben	Klausur oder mündliche Prüfung ^{NV}	9

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
ECS-B0001	Brückenmodul - Wirtschaft und Informatik I	S*	keine	1/2	Das Modul vermittelt Konzepte der algorithmischen Spieltheorie, die an der Schnittstelle von Wirtschaft und Informatik liegen. Es behandelt Mechanismusdesign, Auktionen, Matching-Probleme und Spiel-Dynamiken. Studierende analysieren strategisches Verhalten aus rechnerischer Perspektive, wenden Algorithmen auf ökonomische Probleme an und bewerten Effizienz sowie Kompromisse in Systemen mit egoistischen Akteuren.	keine	Präsentation 1/3 und Klausur 2/3	6
ECS-B0002	Brückenmodul Vertiefung – Wirtschaft und Informatik II	S*	keine	1/4	Das Modul behandelt rechnerische Aspekte wirtschaftlicher Probleme an der Schnittstelle von Wirtschaft und Informatik, insbesondere bei Interaktionen mehrerer Akteure. Es vermittelt Grundlagen der Spieltheorie, Ressourcenallokation und kollektiven Entscheidungsfindung, analysiert rechnerische Herausforderungen und entwickelt algorithmische Lösungsansätze anhand von Fallstudien. Ein zentraler Bestandteil ist die eigenständige Arbeit mit Forschungsliteratur sowie die wissenschaftliche Aufbereitung und Präsentation ausgewählter Themen. Nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls können die Studierenden grundlegende mikroökonomische Modelle anwenden, algorithmische Methoden für wirtschaftliche Probleme einsetzen, rechnerische Anforderungen ökonomischer Fragestellungen analysieren, Zielkonflikte zwischen ökonomischer Qualität und rechnerischer Machbarkeit bewerten, Verfahren auf neue Probleme übertragen und weiterentwickeln und Forschungsergebnisse eigenständig wissenschaftlich erarbeiten und präsentieren.	keine	Präsentation 1/3 und Klausur 2/3	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
BA-INF 035	Datenzentrierte Informatik	V/Ü	keine	1/3	Fähigkeit zur Einordnung verschiedener Datenmanagement- und Analyseparadigmen für große Datenbestände; insbesondere Beherrschung der praktischen und theoretischen Grundlagen relationaler Datenbanken sowie praktische und theoretische Grundlagen des maschinellen Lernens.	Erfolgreiche Bearbeitung der schriftlichen und mündlichen Übungsaufgaben	Klausur oder mündliche Prüfung ^{NV}	6
BA-INF 011	Logik und Diskrete Strukturen	V/Ü	keine	1/1	Beherrschung der in der Vorlesung vermittelten mathematischen Grundlagen; Fähigkeit, Probleme formal zu modellieren und formal zu argumentieren; Fähigkeit, mathematische Beweise zu führen. Kenntnisse in formalen Sprachen und Automatentheorie.	Erfolgreiche Bearbeitung der schriftlichen und mündlichen Übungsaufgaben	Klausur oder mündliche Prüfung ^{NV}	9
ECO-B0001	Angewandte Datenanalyse	V/Ü	keine	1/1	Das Modul führt in die datenbasierte Analyse ökonomischer Zusammenhänge mit Python ein. Studierende lernen grundlegendes Programmieren, wenden deskriptive Statistik an, visualisieren Daten sinnvoll und analysieren typische Fehlerquellen wie Selektionseffekte oder falsche Kausalannahmen. Sie interpretieren empirische Ergebnisse kritisch und setzen geeignete Datentypen, Transformationen und Visualisierungen gezielt ein.	keine	Berechnungen	6
ECO-B0006	Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaften I	V/Ü/T	keine	1/1	Das Modul behandelt Grundlagen der Analysis und Optimierung, u. a. Differenzialrechnung, Funktionen mehrerer Variablen und Nebenbedingungen. Studierende wenden diese Konzepte auf wirtschaftliche Fragestellungen an, z. B. Elastizitäten, Grenzkosten und das Envelope-Theorem.	keine	Klausur	9

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
ECO-B0042	Mathematische Methoden der Wirtschaftswissen- schaften II	S	keine	1/3	Das Modul vermittelt Grundlagen der Linearen Algebra und Integralrechnung, einschließlich Matrizen, Gleichungssystemen, Determinanten, Integrationsmethoden und Mehrfachintegralen. Studierende wenden diese Konzepte auf ökonomische Fragestellungen an und entwickeln mathematisches Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge.	keine	Mündliche Prüfung	6
ECO-B0007	Mikroökonomik I	V/Ü	keine	1/2	Das Modul führt in mikroökonomische Modellierung individueller Entscheidungen und Marktprozesse ein. Studierende analysieren Marktinterventionen, Handel, Klimapolitik und Informationsasymmetrien mithilfe ökonomischer Modelle und verstehen relevante Fachliteratur sowie strategische Marktinteraktionen.	keine	Klausur	9
ECO-B0043	Mikroökonomik II	V	keine	1/3	Das Modul vermittelt zentrale mikroökonomische Konzepte wie Entscheidungen unter Unsicherheit, Marktverhalten in Mono- und Oligopolen sowie Grundlagen der Spieltheorie. Studierende analysieren strategisches Verhalten, Marktstrukturen und deren Wohlfahrtswirkungen, quantifizieren Risiko und wenden spieltheoretische Methoden auf wirtschaftliche Probleme und Entscheidungssituationen an.	keine	Klausur	6
ECO-B0046	Ökonometrie	V	keine	1/3	Das Modul vermittelt theoretische und praktische Grundlagen der Ökonometrie mit Fokus auf das lineare Regressionsmodell. Studierende interpretieren Annahmen, Schätzer und Testergebnisse, erkennen Spezifikationsprobleme, wenden Testtheorie an und implementieren fortgeschrittene Verfahren wie Paneldaten- und IV-Modelle mithilfe ökonometrischer Software zur Datenanalyse.	keine	Klausur	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
ECO-B0008	Statistik	V/T	keine	1/2	Das Modul führt in Wahrscheinlichkeitsrechnung und induktive Statistik ein. Studierende erlernen grundlegende Konzepte, Verteilungsmodelle sowie Verfahren der Schätz- und Testtheorie. Sie wenden geeignete statistische Methoden an, um Wahrscheinlichkeiten zu berechnen und statistische Schlussfolgerungen zu ziehen.	keine	Klausur	9

B. Module des Wahlpflichtbereichs Economics (mind. 24 ECTS-LP)

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
ECO-B0020	Aktuelle Themen der Wirtschaftswissenschaften	S*	keine	1/ab 5	Das Modul behandelt aktuelle Themen aus Mikro-, Makro-, Finanzmarktökonomik, Statistik und Ökonometrie. Studierende analysieren theoretisch oder empirisch wirtschaftliche Fragestellungen, beurteilen wirtschaftspolitische Maßnahmen, diskutieren Wirkungszusammenhänge und präsentieren ihre Ergebnisse schriftlich und mündlich. Der Fokus liegt je nach Thema auf Datenanalyse, Theorieanwendung oder politischer Bewertung.	keine	Referat	6
ECO-B0021	Auktionen und Märkte	V/Ü	keine	1/ab 4	Das Modul behandelt verschiedene Auktionsformate und deren Gleichgewichtsanalyse sowie das Ertrags-Äquivalenz-Theorem. Studierende analysieren strategisches Verhalten, wenden spieltheoretische und mathematische Methoden an und übertragen zentrale Prinzipien des Mechanismusdesigns auf praktische ökonomische Kontexte.	keine	Klausur	6
ECO-B0023	Begrenzte Rationalität	V	keine	1/ab 4	Das Modul behandelt Modelle begrenzter Rationalität, darunter kognitive Beschränkungen, Ambiguität und Level-k-Denken. Studierende analysieren Entscheidungsverhalten, wenden alternative Modelle auf ökonomische Probleme an und bewerten deren Verhaltensimplikationen. Zudem lernen sie experimentelle Methoden zur empirischen Überprüfung dieser Theorien kennen.	keine	Klausur	6
ECO-B0024	Computergestützte Statistische Analyse	V	keine	1/ab 4	Das Modul vermittelt statistische und ökonometrische Verfahren mit Fokus auf computergestützte Anwendung. Studierende erlernen Konzepte wie Regressionsanalyse, Bootstrap oder kausale Inferenz, wenden diese zur Datenanalyse an, interpretieren Ergebnisse kritisch und beschreiben Verfahren fachsprachlich und vergleichend.	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
ECO-B0025	Datenanalyse zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen	V	keine	1/ab 3	Das Modul vermittelt Grundlagen der empirischen Wirtschaftsforschung zu gesellschaftlichen Herausforderungen wie Ungleichheit, Arbeit oder Klimawandel. Studierende lernen verschiedene Datentypen, Forschungsmethoden und Verfahren kausaler Inferenz kennen. Sie analysieren empirische Evidenz, bewerten politische Maßnahmen auf Basis wissenschaftlicher Studien und diskutieren methodische Grenzen und Potenziale datenbasierter Politikberatung.	keine	Klausur	6
ECO-B0028	Finanz- und Sozialpolitik	V	keine	1/ab 3	Das Modul vermittelt Grundlagen der öffentlichen Finanzen und Sozialpolitik mit Fokus auf deutsche Steuer- und Ausgabenstrukturen. Studierende analysieren politische Maßnahmen kritisch, führen Datenanalysen mit Python und GETTSIM durch und visualisieren Ergebnisse. Sie entwickeln Urteilsfähigkeit zu finanz- und sozialpolitischen Fragen, arbeiten konstruktiv in Gruppen, reflektieren ihr eigenes Lernen und vertreten Standpunkte eigenständig und fundiert im Diskurs.	keine	Berechnungen	6
ECO-B0030	Fortgeschrittene Ökonometrie	V	keine	1/ab 3	Das Modul vermittelt fortgeschrittene statistische und ökonometrische Verfahren wie nichtlineare Modelle, Paneldaten oder Zeitreihenanalyse. Studierende wenden diese zur Datenanalyse an, interpretieren Test- und Schätzergebnisse, vergleichen Methoden und formulieren ihre Ergebnisse fachsprachlich fundiert. Die Konzepte werden durch Simulationen und Datenbeispiele veranschaulicht.	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraus-setzungen	Dauer/ Fach-semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
ECO-B0033	Industrieökonomik	V/Ü	keine	1/ab 4	Das Modul behandelt strategische Entscheidungen von Unternehmen mit Marktmacht, darunter Preisbildung, Preisdiskriminierung und Wettbewerbsverhalten in statischen und dynamischen Oligopolen. Studierende analysieren Marktstrukturen, wenden spieltheoretische Modelle an, berechnen Gleichgewichte und bewerten wirtschaftspolitische Eingriffe in Märkte mit unvollständigem Wettbewerb.	keine	Klausur	6
ECO-B0034	Informations- ökonomie	V/Ü	keine	1/ab 4	Das Modul vermittelt Grundlagen strategischer Interaktionen und Marktmechanismen bei asymmetrischer Information. Studierende analysieren typische Probleme wie Marktversagen und lernen Lösungskonzepte wie Signalling und Screening kennen, um negative Effekte von Informationsasymmetrien in verschiedenen ökonomischen Kontexten zu überwinden.	keine	Klausur	6
ECO-B0038	Kausale Inferenz	V	keine	1/ab 4	Das Modul vermittelt statistische und ökonometrische Verfahren zur Identifikation kausaler Effekte, darunter Instrumentvariablen, Paneldaten, DiD und RDD. Studierende wenden Methoden der Kausalinferenz an, interpretieren Ergebnisse kontextbezogen, beurteilen zugrunde liegende Annahmen kritisch und beschreiben die Verfahren fachsprachlich fundiert.	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	6
ECO-B0039	Kollektive Entscheidungen	V	keine	1/ab 3	Das Modul behandelt theoretische Grundlagen kollektiver Entscheidungen mit Schwerpunkt auf Wahlen. Studierende analysieren Wahlmethoden, Mechanismen und spieltheoretische Modelle, bewerten deren Eigenschaften und Einschränkungen und wenden mathematische Instrumente auf ökonomische Fragestellungen an, um strategisches Verhalten und institutionelle Wirkungen fundiert zu verstehen.	keine	Klausur	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
ECO-B0044	Multivariate Statistik	V	keine	1/ab 3	Das Modul vermittelt statistische Verfahren zur Analyse multivariater Daten, darunter multivariate Verteilungen, lineare Algebra und Hauptkomponentenanalyse. Studierende wählen geeignete Methoden aus, berechnen relevante Kennzahlen und wenden multivariate Analysetechniken auf komplexe Datensätze an.	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	6
ECO-B0048	Organisation und Management	V	keine	1/ab 4	Das Modul behandelt unternehmensinterne Organisationsprobleme aus Sicht der Neuen Institutionenökonomik. Studierende analysieren vertikale und horizontale Koordinationsprobleme, Anreizkonflikte zwischen Eigentümern und Managern sowie alternative Organisationsformen. Sie berechnen optimale Anreizverträge, beurteilen Kontrollinstitutionen und erklären die Existenz von Unternehmen anhand von Transaktionskosten, Informationsasymmetrien und Verfügungsrechten.	keine	Klausur oder Referat oder mündliche Prüfung	6
ECO-B0050	Politische Ökonomie	V/Ü	keine	1/ab 4	Das Modul untersucht spieltheoretische Modelle der politischen Ökonomie zu Wahlen, Anreizen politischer Akteure und institutioneller Stabilität. Studierende analysieren mathematische Modelle, bewerten deren Vorhersagen kritisch, reflektieren über Wahlsysteme und vergleichen theoretische Ergebnisse mit empirischen Beobachtungen in spezifischen politischen Kontexten.	keine	Klausur	6
ECO-B0051	Spieltheorie	V/Ü	keine	1/ab 4	Das Modul behandelt weiterführende Modelle und Lösungskonzepte der nicht-kooperativen Spieltheorie. Studierende modellieren interaktive Entscheidungssituationen mathematisch, analysieren strategisches Verhalten in ökonomischen, politischen und sozialen Kontexten und wenden spieltheoretische Konzepte selbstständig auf neue Fragestellungen an.	keine	Klausur	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
ECO-B0058	Vertragstheorie	V/Ü	keine	1/ab 4	Das Modul behandelt Prinzipal-Agent-Modelle mit adverser Selektion und moralischem Risiko. Studierende analysieren die Auswirkungen privater Information auf Vertragsgestaltung, erklären Anreizprobleme und Informationsrenten und bestimmen optimale Verträge in Anwendungen wie Preisdiskriminierung und Lohnverträge unter asymmetrischer Information.	keine	Klausur	6

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 9 bekannt.

C. Module des Wahlpflichtbereichs Computer Science (mind. 24 ECTS-LP)

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
BA-INF 041	Algorithmen und Berechnungs- komplexität II	V/Ü	keine	1/ab 4	Analyse der Berechnungskomplexität von Problemen, Techniken zum Entwurf und zur Analyse von Algorithmen.	Erfolgreiche Bearbeitung der schriftlichen und mündlichen Übungsaufgaben	Klausur oder mündliche Prüfung	6
BA-INF 144	Algorithmische Grundlagen des maschinellen Lernens	V/Ü	keine	1/ab 4	Kenntnis theoretischer Modelle im maschinellen Lernen; Entwurf effizienter Lernalgorithmen; Grenzen der Lernbarkeit	Erfolgreiche Bearbeitung der schriftlichen und mündlichen Übungsaufgaben	Klausur oder mündliche Prüfung	9
BA-INF 123	Computational Intelligence	V/Ü	keine	1/ab 4	Verständnis der wesentlichen Paradigmen und Grundkonzepte der Computational Intelligence (CI). Kennenlernen typischer Datenstrukturen und Algorithmen. Praktische Erfahrungen bei der Entwicklung und Anwendung von CI-Methoden.	Erfolgreiche Bearbeitung der schriftlichen und mündlichen Übungsaufgaben	Klausur oder mündliche Prüfung	6
BA-INF 153	Einführung in Deep Learning für Visual Computing	V/Ü	keine	1/6	Die Mathematik und die Theorie tiefer neuronaler Netze (Deep Neural Networks) und ihr Einsatz in verschiedenen Anwendungen in Computer Vision und anderen Themen in KI.	Erfolgreiche Bearbeitung der schriftlichen und mündlichen Übungsaufgaben	Klausur oder mündliche Prüfung	6
BA-INF 150	Einführung in die Data Science	V/Ü	keine	1/5	Der gesamte datenwissenschaftliche Prozess: Integration und Bereinigung von Daten, die explorative Datenanalyse, die Datenmodellierung unter Verwendung statistischer und maschineller Lernmethoden sowie die Modellbewertung; Anwendung relevanter statistischer Methoden auf die datenwissenschaftlichen Workflows; Analyse ausgewählter Datentypen berücksichtigt. Praktische Beispiele mit den relevanten Programmiersprachen.	Erfolgreiche Bearbeitung der schriftlichen und mündlichen Übungsaufgaben	Klausur oder mündliche Prüfung	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
BA-INF 107	Einführung in die Diskrete Mathematik	V/Ü	BA-INF 011	1/5	Kenntnis und vertieftes Verständnis diskreter Strukturen und Algorithmen sowie der wichtigsten Algorithmen für grundlegende kombinatorische Optimierungsprobleme. Fähigkeit zur Bewertung verschiedener algorithmischer Lösungen und zur geeigneten Modellierung praktischer Probleme, wie sie etwa in Chipdesign, Verkehrsplanung, Logistik, Telekommunikation und Internet alltäglich auftreten.	Erfolgreiche Bearbeitung der schriftlichen und mündlichen Übungsaufgaben	Klausur oder mündliche Prüfung	9
BA-INF 149	Graphenalgorithmen	V/Ü	BA-INF 032	1/ab 4	Entwurf und Analyse von Graphenalgorithmen; Modellierung und Lösung von vielfältigen Praxisproblemen, die mittels Graphenalgorithmen gelöst werden können.	Erfolgreiche Bearbeitung der schriftlichen und mündlichen Übungsaufgaben	Klausur oder mündliche Prüfung	6
BA-INF 114	Grundlagen der algorithmischen Geometrie	V/Ü	keine	1/ab 4	Grundlegende kombinatorische Eigenschaften geometrischer Strukturen; Entwurf und Analyse effizienter geometrischer Algorithmen und Datenstrukturen; Anwendung algorithmischer Paradigmen auf geometrische Probleme.	Erfolgreiche Bearbeitung der schriftlichen und mündlichen Übungsaufgaben	Klausur oder mündliche Prüfung	9
BA-INF 160	Grundlagen der Künstlichen Intelligenz 1	V/Ü	keine	1/4	Die Studierenden lernen, implementieren und üben die wichtigsten Algorithmen des maschinellen Lernens. Das Modul konzentriert sich auf die Kernaufgaben des prädiktiven Lernens aus Beispielen und des Agentenlernens und lehrt die wichtigsten Klassen von Algorithmen für diese Aufgaben. Am Ende des Moduls sind die Studierenden in der Lage, geeignete Methoden und Systeme für spezifische Anwendungen des prädiktiven Lernens auszuwählen, einzusetzen und, wenn nötig, anzupassen oder weiterzuentwickeln.	Erfolgreiche Bearbeitung der schriftlichen und mündlichen Übungsaufgaben	Klausur oder mündliche Prüfung	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
BA-INF 161	Grundlagen der Künstlichen Intelligenz 2	V/Ü	keine	1/5	Die Studierenden lernen der wichtigsten grundlegenden Paradigmen und Methoden der Künstlichen Intelligenz (KI) kennen. Sie erwerben die Fähigkeit, eine gegebene Aufgabenstellung mit geeigneten Wissensrepräsentations- und Inferenzmethoden der KI darstellen und lösen zu können.	Erfolgreiche Bearbeitung der schriftlichen und mündlichen Übungsaufgaben	Klausur oder mündliche Prüfung	6
BA-INF 131	Intelligente Sehsysteme	V/Ü	keine	1/5	Kenntnisse über modell- sowie lernbasierte Methoden zur Segmentierung und Objekterkennung in Bilddaten	Erfolgreiche Bearbeitung der schriftlichen und mündlichen Übungsaufgaben	Klausur oder mündliche Prüfung	6
BA-INF 106	Lineare und ganzzahlige Optimierung	V/Ü	BA-INF 011, ECO-B0042	1/ab 4	Kenntnis und Verständnis der grundlegenden Zusammenhänge der Polyedertheorie und der Theorie der linearen und ganzzahligen Optimierung. Kenntnis der wichtigsten Algorithmen. Fähigkeit der geeigneten Modellierung praktischer Probleme als mathematische Optimierungsprobleme und zu deren Lösung sowie Computerimplementierung.	Erfolgreiche Bearbeitung der schriftlichen und mündlichen Übungsaufgaben	Klausur oder mündliche Prüfung	9
BA-INF 158	Privatsphäre erhaltende Datenanalyse	V/Ü	keine	1/6	Grundlegende und tiefergehende Kompetenzen im Bereich des angewandten Datenschutzes bei der Datenanalyse. Die rechtliche Situation; Anonymisierungs- und Pseudonymisierungstechniken; Datensyntheseverfahren; Techniken zur Mehrparteienverarbeitung schützenswerter Daten. Anwendbarkeit und Wechselwirkung mit dem Datenschutz im Bereich maschinelles Lernen.	Erfolgreiche Bearbeitung der schriftlichen und mündlichen Übungsaufgaben	Klausur oder mündliche Prüfung	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
BA-INF 055	Projektgruppe Computer Science	S/P	keine	1/5	Fähigkeit, in kleinen Teams größere Projektaufgaben (Entwicklung von Softwaremodulen) zu planen, nach einem selbstentwickelten Projektplan zu lösen und die Resultate angemessen im Plenum zu diskutieren und zu präsentieren; Einarbeitung im einführenden Seminaranteil durch selbstständige Literaturarbeit und Vortragen der Resultate vor dem Projektteam.	keine	Projektarbeit	9
BA-INF 104	Randomisierte und approximative Algorithmen	V/Ü	keine	1/5	Methoden zum Entwurf und zur Analyse effizienter Algorithmen, insbesondere randomisierte und approximative Lösungsmethoden, sowie Online- Algorithmen.	Erfolgreiche Bearbeitung der schriftlichen und mündlichen Übungsaufgaben	Klausur oder mündliche Prüfung	9
BA-INF 109	Relationale Datenbanken	V/Ü	keine	1/6	Vertiefte Kenntnisse zu Anwendung relationaler Datenbankmanagementsysteme: SQL, Anwendungsschnittstellen, Daten- und Zugriffsstrukturen, Clusterung, Partionierung, Anfragebearbeitung/Optimierung, Transaktionen, Zugriffsschutz.	Erfolgreiche Bearbeitung der schriftlichen und mündlichen Übungsaufgaben	Klausur oder mündliche Prüfung	6

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 9 bekannt.

D. Module des individuellen Profilbereichs

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0022	Bankmanagement	V	keine	1/ab 3	Das Modul vermittelt Grundlagen des Bankwesens, darunter Geschäftsmodelle, Banken Krisen, Regulierung, Rechnungswesen und Risikomanagement. Studierende analysieren Kredit- und Zinsrisiken, begründen regulatorische Maßnahmen und wenden theoretische sowie empirische Erkenntnisse der Bankenliteratur auf Fallstudien an. Das Modul bereitet auf Tätigkeiten im Bankensektor, in Aufsichtsbehörden und in der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung vor.	keine	Klausur	6
ECO-B0026	Entwicklungs- ökonomik	V	keine	1/ab 3	Das Modul vermittelt aktuelle empirische Forschung zur Entwicklungsökonomie. Studierende analysieren Herausforderungen von Entwicklungsländern anhand evidenzbasierter Studien zu Armut, Wachstum, Handel, Migration u. a. Sie bewerten politische Maßnahmen, vergleichen theoretische und empirische Ansätze kritisch und wenden Methoden auf Fallstudien zu Entwicklungsprozessen an.	keine	Klausur	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0027	Experimentelle Wirtschaftsforschung	V	keine	1/ab 3	Das Modul führt in Methoden der experimentellen Wirtschaftsforschung ein. Studierende analysieren Labor- und Feldexperimente zu Markt- und Kooperationsverhalten, interpretieren Ergebnisse und hinterfragen Studiendesigns kritisch. Sie vergleichen experimentelle Ansätze, entwickeln eigene Fragestellungen und präsentieren ihre Analysen schriftlich und mündlich in fachsprachlich angemessener Form.	keine	Klausur oder Hausarbeit/ Essay	6
ECO-B0002	Finanzen I	V	keine	1/ab 3	Das Modul vermittelt Grundlagen der Finanzwirtschaft, einschließlich Investitionsentscheidungen unter Sicherheit und Unsicherheit, dem Capital Asset Pricing Model und Optionen. Studierende vergleichen Investitionsmöglichkeiten, analysieren Finanzverträge und wenden Konzepte zur Risikoerkennung und -bewertung auf finanzwirtschaftliche Entscheidungen an.	keine	Klausur	6
ECO-B0003	Finanzen II	V	keine	1/ab 4	Das Modul behandelt Zwecke, Inhalte und rechtliche Grundlagen der Finanzberichterstattung. Studierende analysieren Jahresabschlüsse im Kontext der doppelten Buchführung, unterscheiden Strom- und Bestandsgrößen, beurteilen den Einfluss von Rechnungslegungsvorschriften und nutzen Bilanz- und GuV-Daten zur Unternehmensbewertung. Sie erstellen einfache Bewertungsgrundlagen auf Basis aufbereiteter Abschlüsse.	keine	Klausur	3

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0031	Fortgeschrittene Unternehmens- finanzierung	V	keine	1/ab 5	Das Modul analysiert den Einfluss von Friktionen wie Steuern, Informationsasymmetrien und Agency-Konflikten auf Unternehmensentscheidungen zu Kapitalbudgetierung, Kapitalstruktur und Dividenden. Studierende wenden finanztheoretische Konzepte auf praxisnahe Fragestellungen wie Börsengänge oder Übernahmen an und nutzen finanzwirtschaftliches Fachvokabular auch auf Englisch.	keine	Klausur	6
ECO-B0035	Internationale Bankleistungen	V	keine	1/ab 5	Das Modul vermittelt Aufbau und Bewertung zentraler Finanzverträge auf internationalen Märkten – insbesondere im Interbankenhandel. Studierende analysieren Geld-, Kapital-, Devisen- und Derivatemärkte, beurteilen strukturierte Produkte und wenden Methoden zur Risikoerfassung und Begrenzung bei Wechselkurs-, Zins- und Aktienkursrisiken an.	keine	Klausur	6
ECO-B0036	Internationale Ökonomik	V	keine	1/ab 3	Das Modul behandelt die theoretischen und empirischen Grundlagen des internationalen Handels. Studierende analysieren Handelsgewinne, komparative Vorteile, Skalenerträge und politische Instrumente. Sie bewerten Wohlfahrtswirkungen, identifizieren Herausforderungen der Handelsöffnung und erklären Wirkmechanismen sowie Effekte multilateraler Abkommen anhand ökonomischer Theorie und empirischer Evidenz.	keine	Klausur	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0037	Internationale Rechnungslegung nach IFRS	V	keine	1/ab 5	Das Modul vermittelt die Grundlagen und Anwendungen der IFRS-Rechnungslegung. Studierende analysieren Einzel- und Konzernabschlüsse, wenden Bilanzierungs- und Bewertungsregeln auf praktische Fälle an, erstellen Konzernbilanzen und berücksichtigen Zusatzberichte wie Segmentberichterstattung. Sie wenden zentrale IFRS-Standards sowie Grundsätze der doppelten Buchführung und Konsolidierung systematisch auf typische Unternehmenssachverhalte an.	keine	Klausur	6
ECO-B0040	Kostenmanagement und Kostenrechnung	V	keine	1/ab 3	Das Modul vermittelt produktionswirtschaftliche Grundlagen der Kostenrechnung und deren Bedeutung für betriebliche Entscheidungen. Studierende analysieren Kostenrechnungssysteme, bewerten deren Eignung für Planung, Steuerung und Koordination, stellen Bezüge zur Kostentheorie her und leiten aus kostenrechnerischen Verfahren fundierte Empfehlungen für unternehmerische Entscheidungen und Ressourcenallokation ab.	keine	Klausur	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0005	Makroökonomik I	V/Ü	keine	1/ab 4	Das Modul behandelt makroökonomische Konjunkturschwankungen, deren Modellierung und wirtschaftspolitische Stabilisierungsmöglichkeiten. Studierende analysieren Gleichgewichte auf Güter-, Geld- und Finanzmärkten, dynamische Erwartungsbildung und internationale Aspekte. Sie bewerten Fiskal- und Geldpolitik, interpretieren konjunkturelle Entwicklungen und verbinden theoretische Modelle mit empirischen Beispielen aus aktuellen und historischen Kontexten.	keine	Klausur	9
ECO-B0041	Makroökonomik II	V/Ü	keine	1/ab 3	Das Modul vertieft makroökonomische Kenntnisse mit Fokus auf Arbeitsmärkte, technischen Fortschritt und Mikrofundierung. Studierende erlernen statistische Methoden zur Analyse makroökonomischer Zeitreihen, nutzen computergestützte Gleichgewichtsmodelle zur Politikbewertung und Prognose. Sie verstehen Wirkungsmechanismen, diskutieren Politik, analysieren Modelle und kommunizieren Ergebnisse fachlich fundiert.	keine	Klausur	6
ECO-B0045	Nichtparametrische Statistik	V	keine	1/ab 4	Das Modul vermittelt nichtparametrische statistische Verfahren wie Rangtests, Dichteschätzung und Regressionsanalyse ohne starke Modellannahmen. Studierende vergleichen diese mit parametrischen Methoden, wenden sie auf Daten an, interpretieren Ergebnisse kritisch und beschreiben die Verfahren fachsprachlich fundiert.	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0047	Ökonomische Anreize und Institutionen	V	keine	1/ab 3	Das Modul untersucht Gestaltung vertraglicher und institutioneller Anreize bei Informationsasymmetrien wie Moral Hazard und Adverse Selektion. Studierende klassifizieren Probleme verborgener Handlung und Information, ermitteln optimale Anreizschemata und vergleichen Organisationsformen anhand impliziter Investitionsanreize mithilfe der Theorie unvollständiger Verträge.	keine	Klausur oder Referat oder mündliche Prüfung	6
ECO-B0049	Personalökonomik	V	keine	1/ab 4	Das Modul analysiert personalwirtschaftliche Entscheidungen mittels mikroökonomischer Theorie, insbesondere Spiel- und Vertragstheorie. Studierende untersuchen Humankapitaltheorie, Lohntheorien und Informationsbewertung, bewerten asymmetrische Informationssituationen, Signalisierung und Selbstselektion. Sie erklären Lohndifferenziale, bestimmen ökonomischen Wert von Informationen und entwerfen optimale Anreizsysteme für Mitarbeiterbindung und leistungsorientierte Personalpolitik.	keine	Klausur oder Referat oder mündliche Prüfung	6
ECO-B0052	Stochastische Modelle	V	keine	1/ab 4	Das Modul vermittelt grundlegende Konzepte und Methoden stochastischer Modellierung. Studierende erlernen Wahrscheinlichkeitsgrundlagen, wählen geeignete Analysemethoden für zufällige Vorgänge aus, wenden diese an und berechnen relevante Größen in verschiedenen stochastischen Modellen.	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0053	Umweltökonomik	V	keine	1/ab 3	Das Modul behandelt staatliche Umweltmaßnahmen, Marktversagen durch externe Effekte, Umweltpolitik-Instrumente sowie Klimaschutz und Energieeffizienz. Studierende verstehen wirtschaftliche Zusammenhänge mit Umwelt, analysieren Kosten-Nutzen von Schutzmaßnahmen und erläutern theoretische Grundlagen externer Effekte, Umweltgüter und Ressourcenmanagement.	keine	Klausur, Hausarbeit/ Essay	6
ECO-B0054	Unternehmens- bilanzen und Unternehmens- bewertung	V	keine	1/ab 5	Das Modul vermittelt Aufbau, Inhalt und Analyse von Handelsbilanzen sowie theoretische Grundlagen und Methoden der Unternehmensbewertung. Studierende lernen Bewertungsstandards, Ableitung von Ausschüttungserwartungen und Kapitalisierungszinssätzen kennen, üben kapitalwertorientierte und Multiplikatormethoden an Fallbeispielen und bearbeiten typische Bewertungsprobleme.	keine	Klausur	6
ECO-B0055	Unternehmens- planung	V	keine	1/ab 3	Das Modul vermittelt Budgetierung als Instrument der Unternehmenssteuerung mit Fokus auf dynamische Programmierung und Periodenplanung. Studierende lernen, langfristige Pläne in kurzfristige umzusetzen, Unsicherheiten und Informationsasymmetrien zu berücksichtigen sowie Sensitivitätsanalysen und vertragliche Regelungen zur Koordination von Planungsentscheidungen anzuwenden.	keine	Klausur	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0056	Verhaltensbasierte Finanzierung	V	keine	1/ab 4	Das Modul untersucht psychologische Verhaltensmuster, die Finanzentscheidungen von Privatanlegern und Haushalten beeinflussen. Studierende analysieren normative und deskriptive Theorien zur Entscheidungsfindung unter Risiko, diskutieren empirische Evidenz und bewerten Maßnahmen zur Reduktion von Finanzfehlern.	keine	Klausur	6
ECO-B0057	Verhaltensökonomik	V	keine	1/ab 5	Das Modul führt in die Verhaltensökonomik ein, die das ökonomische Standardmodell um psychologisch fundierte Entscheidungsaspekte ergänzt. Studierende lernen empirische Befunde, die vom Standardmodell abweichen, und modellieren Phänomene wie zeitinkonsistente Entscheidungen, Verlustaversion, soziale Präferenzen, Framing und motivierte Überzeugungen. Sie beschreiben alternative Modelle, wenden diese auf Alltagssituationen an, diskutieren deren Robustheit und bewerten politische sowie regulatorische Handlungsempfehlungen kritisch anhand theoretischer Grundlagen.	keine	Klausur oder Referat oder mündliche Prüfung	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0009	Wissenschaftliches Arbeiten	S*	keine	1/ab 4	Das Modul vermittelt Techniken zur Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten und Präsentationen, inklusive Gliederung, Zitierweisen, Literaturrecherche und Bewertung von Quellen. Studierende erlernen methodische Grundlagen, wählen passende Arbeits- und Präsentationsformen, erstellen Seminararbeiten oder Essays und präsentieren ihre Ergebnisse verständlich, reflektieren und diskutieren diese im Seminar.	keine	Referat	6
BA-INF 127	Angewandte Mathematik: Numerik	V/Ü	keine	1/5	Kenntnis und grundlegendes Verständnis von Begriffen, Methoden und algorithmischen Konzepten aus der numerischen Mathematik.	Erfolgreiche Bearbeitung der schriftlichen und mündlichen Übungsaufgaben	Klausur oder mündliche Prüfung	6
BA-INF 156	Digitale Forensik	V/Ü	keine	1/5	Die Studierenden lernen, auf forensisch saubere Art und Weise digitale Spuren zu sichern und auszuwerten. Sie lernen, wo solche Spuren zu finden sind und wie sie extrahiert und sinnvoll korreliert werden können. Sie lernen in diesem Zuge nicht nur die zugrundeliegende Theorie, sondern auch die praktische Anwendung sowie den Umgang mit ausgewählten Werkzeugen der IT-Forensik.	Erfolgreiche Bearbeitung der schriftlichen und mündlichen Übungsaufgaben	Klausur oder mündliche Prüfung	6
BA-INF 105	Einführung in die Computergrafik und Visualisierung	V/Ü	keine	1/ab 4	Rasterisierungsalgorithmen, Clipping, Affine und projektive Transformationen, Sichtbarkeitsberechnungen, Rendering- Pipeline, Farbe, Beleuchtungsmodelle, Raytracing, Compositing, Texture Mapping, Datenstrukturen für Graphik und Visualisierung, Kurven-, Flächen- und Volumenrepräsentationen.	Erfolgreiche Bearbeitung der schriftlichen und mündlichen Übungsaufgaben	Projektarbeit 2/5 und Klausur oder mündliche Prüfung 3/5	9

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
BA-INF 137	Einführung in die Sensordatenfusion	V/Ü	keine	1/ab 4	Kenntnis und grundlegendes Verständnis zur Modellierung unsicheren Wissens und der Sensordatenfusion.	Erfolgreiche Bearbeitung der schriftlichen und mündlichen Übungsaufgaben	Klausur oder mündliche Prüfung	6
BA-INF 108	Geschichte des maschinellen Rechnens I	V/Ü	keine	1/4	Vermittlung von Kenntnissen zur Geschichte des maschinellen Rechnens beginnend mit der Entwicklung der Zahlensysteme über erste Rechenhilfsmittel bis zu den frühen mechanischen Rechenmaschinen unter Berücksichtigung kulturhistorischer, technikgeschichtlicher und informatikgeschichtlicher Aspekte. Vertiefung des Verständnisses durch die Erstellung eigener Animationen und der Präsentation in Teamarbeit. Diese geschichtlichen Fakten sollen den Studierenden helfen, aktuelle Entwicklungen der Informatik beurteilen und historisch einordnen zu lernen.	Erfolgreiche Bearbeitung der schriftlichen und mündlichen Übungsaufgaben	Klausur oder mündliche Prüfung	6
BA-INF 126	Geschichte des maschinellen Rechnens II	V/Ü	keine	1/5	Aufbauend auf Teil 1 der Vorlesung Geschichte des maschinellen Rechnens werden komplexere Rechenmaschinen untersucht und der Schritt zu frühen Computern, deren Aufbau und Programmierung nachvollzogen. Erfinderpersönlichkeiten wie Babbage, Zuse, Atanasoff und Berry, Eckert und Mauchly u.a. werden mit ihren Erfindungen vorgestellt. Individuelle Untersuchungen der Studierenden an originalen frühen PCs und deren Präsentation ergänzen die Vorlesung. Die im zweiten Teil der Vorlesung vermittelten Kenntnisse münden unmittelbar in zeitgenössische Entwicklungen von Computern und ermöglichen auch hier eine historische Einordnung.	Erfolgreiche Bearbeitung der schriftlichen und mündlichen Übungsaufgaben	Klausur oder mündliche Prüfung	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
BA-INF 140	Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion	V/Ü	keine	1/ab 4	Beherrschung der in der Vorlesung vermittelten Grundkenntnisse der Mensch-Computer-Interaktion. Dies beinhaltet Grundlagen menschlicher Informationsverarbeitung (bspw. physiologische Aspekte, Handlungsprozesse), technische Ansätze zur Realisierung von Benutzungsschnittstellen (bspw. Ein- und Ausgabegeräte, Interaktionsstile) sowie das Verständnis benutzerzentrierter Ansätze für den Entwurf und die Beurteilung interaktiver Computersysteme.	Erfolgreiche Bearbeitung der schriftlichen und mündlichen Übungsaufgaben	Klausur oder mündliche Prüfung	6
BA-INF 132	Grundlagen der Robotik	V/Ü	keine	1/5	Verständnis der wesentlichen Paradigmen und Grundkonzepte der Robotik. Kennenlernen typischer Datenstrukturen und Algorithmen. Praktische Erfahrungen bei der Entwicklung und Anwendung von Robotik-Methoden.	Erfolgreiche Bearbeitung der schriftlichen und mündlichen Übungsaufgaben	Klausur oder mündliche Prüfung	6
BA-INF 143	IT-Sicherheit	V/Ü	keine	1/5	Grundlagen der IT-Sicherheit. Fähigkeit, IT-Sicherheitsmechanismen zur physischen Absicherung, Authentifikation und Zugriffskontrolle sowie die Anwendung grundlegender kryptographischer Verfahren zu verstehen, wesentliche Eigenschaften zu kennen und umzusetzen.	Erfolgreiche Bearbeitung der schriftlichen und mündlichen Übungsaufgaben	Klausur oder mündliche Prüfung	9
BA-INF 163	Klassische Kryptografie	V/Ü	keine	1/ab 4	Grundlagen der klassischen Kryptografie und der Kryptoanalyse. Verständnis der Designkriterien symmetrischer Kryptoalgorithmen als auch Grundprinzipien und Techniken der Kryptoanalyse. Das notwendige mathematische Handwerkzeug, um eben sowohl die Designkriterien als auch die Analysemethoden einordnen zu können und exemplarisch anwenden zu können.	Erfolgreiche Bearbeitung der schriftlichen und mündlichen Übungsaufgaben	Klausur oder mündliche Prüfung	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
BA-INF 101	Kommunikation in Verteilten Systemen	V/Ü	keine	1/5	Grundlegende Konzepte aus dem Bereich der Kommunikation in verteilten Systemen. Praxisorientierte Kenntnisse der verschiedenen Protokollebenen (technologieorientiert, transportorientiert sowie anwendungsorientiert) sowie logischer und physikalischer Strukturen von Kommunikationssystemen.	Erfolgreiche Bearbeitung der schriftlichen und mündlichen Übungsaufgaben	Klausur oder mündliche Prüfung	6
BA-INF 154	Medizinische Bildanalyse	V/Ü	keine	1/5	Verständnis der wichtigsten Bildgebungsmodalitäten in der Medizin. Verständnis grundlegender Algorithmen zur Filterung, Registrierung, Segmentierung, Visualisierung und Klassifikation medizinischer Bilder. Praktische Erfahrung mit der Implementierung und Anwendung dieser Algorithmen.	Erfolgreiche Bearbeitung der schriftlichen und mündlichen Übungsaufgaben	Klausur oder mündliche Prüfung	6
BA-INF 147	Netzwerksicherheit	V/Ü	keine	1/6	Fähigkeit, Sicherheitsmechanismen und Verwundbarkeiten in Netzwerken zu verstehen und zu kennen. Netzwerke auf Verwundbarkeiten zu analysieren und Methoden zur Beherrschung verwundbarer Netzwerke zu kennen und anzuwenden.	Erfolgreiche Bearbeitung der schriftlichen und mündlichen Übungsaufgaben	Klausur oder mündliche Prüfung	6
BA-INF 025	Praktikum Objektorientierte Softwareentwicklung	P*	keine	1/4	Fähigkeit, größere Aufgabenstellungen gemäß den Prinzipien der objektorientierten Softwareentwicklung zu analysieren und im Team in einer objektorientierten Programmiersprache angemessen und effizient realisieren zu können.	Software-präsentation, Software-dokumentation	keine	6
BA-INF 136	Reaktive Sicherheit	V/Ü	keine	1/6	Fähigkeit, Verwundbarkeiten und deren Ursachen sowie Möglichkeiten zu deren Ausnutzung zu verstehen und zu kennen. IT-Systeme auf Verwundbarkeiten zu analysieren und Methoden zur Beherrschung verwundbarer Systeme zu kennen und anzuwenden.	Erfolgreiche Bearbeitung der schriftlichen und mündlichen Übungsaufgaben	Klausur oder mündliche Prüfung	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
BA-INF 036	Softwaretechnologie	V/Ü	BA-INF 025	1/5	Fähigkeit, die Notationen, Methoden und Prinzipien konzeptueller Modellierung zu nutzen um Anforderungen zu erfassen und zu analysieren, Lösungen zu entwerfen (Gesamt-Architektur und Detailentwurf der Subsysteme), sie umzusetzen und zu testen. Ferner Grundwissen über Softwareentwicklungsprozesse und Querschnittsaktivitäten wie Versionsverwaltung, Planung, Teamorganisation, Projekt-Management, etc.	Erfolgreiche Bearbeitung der schriftlichen und mündlichen Übungsaufgaben	Klausur oder mündliche Prüfung	6
BA-INF 023	Systemnahe Informatik	V/Ü	keine	1/4	Die Studierenden lernen die wichtigsten grundlegenden Konzepte aus den Bereichen effiziente Betriebsmittelverwaltung und Interprozess-Kommunikation kennen. Hinzu kommen Kenntnisse des Zusammenspiels zwischen Hard- und Software. Sie gewinnen die Fähigkeit zur Entwicklung effizienter modularer Systeme. Sie erwerben damit die theoretische bzw. konzeptuelle Grundlage für eigenständiges Arbeiten im Bereich der systemnahen Programmierung. Außerdem erarbeiten sie grundlegendes Verständnis des Spannungsfeldes zwischen praktischer Implementierbarkeit bzw. Effizienz aus praktischer Sicht einerseits und abstrakter, modellorientierter Sicht andererseits.	Erfolgreiche Bearbeitung der schriftlichen und mündlichen Übungsaufgaben	Klausur oder mündliche Prüfung	6
BA-INF 034	Systemnahe Programmierung	V/Ü	keine	1/5	Grundlagen der Systemnahen und maschinennahen Programmierung. Fähigkeit, verteilte, parallele, ereignisorientierte sowie prozessnahe Programmierung angemessen und im Detail realisieren zu können.	Erfolgreiche Bearbeitung der schriftlichen und mündlichen Übungsaufgaben	Klausur oder mündliche Prüfung	6
BA-INF 013	Technische Informatik	V/Ü	keine	1/5	Grundlagen der Technischen Informatik. Fähigkeit, eigene digitale Schaltungen zu entwickeln, die Prinzipien des Pipelinings und Cachings zu verstehen und die Grundzüge moderner Computerarchitekturen zu kennen.	Erfolgreiche Bearbeitung der schriftlichen und mündlichen Übungsaufgaben	Klausur oder mündliche Prüfung	9

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
BA-INF 139	Tutor*innenschulung/ Vermittlung von Informatikinhalt	S*	keine	1/ab 5	Didaktische Analyse und Aufbereitung von Gegenständen der Informatik, Vermittlung informatischer Inhalte, Korrektur fehlerhafter Lösungen, Identifikation von Lernschwierigkeiten.	Hospitation von Tutorien anderer, schriftliche Aufbereitung und Ausarbeitung von Beobachtungen aus den anderen Tutorien; Bilanz- und Perspektivgespräch.	keine	6
BA-INF 145	Usable Security and Privacy	V/Ü	keine	1/6	Grundlagen von Benutzbarkeitsprobleme von IT- Sicherheits- und Privatsphäremechanismen kennen. Methodik zur Untersuchung der Benutzbarkeit von IT-Sicherheits- und Privatsphäremechanismen verstehen. Aufbau und Durchführung von Benutzerstudien können.	Teilnahme an Benutzerstudien oder Hausarbeit	Klausur oder mündliche Prüfung	9
ECS-B0004	Praktikum	P	keine	4 Wochen Vollzeit/ ab 3	Die Studierenden können Fachwissen und Methoden an der Schnittstelle von Wirtschaftswissenschaften und Informatik auf praxisrelevante Fragestellungen in privaten oder staatlichen Unternehmen, Organisationen, Einrichtungen oder Behörden anwenden. Sie können wissenschaftliche Sachverhalte verständlich und zielgruppengerecht (auch Fachfremden gegenüber) darstellen. Sie können ihr theoretisches Wissen in der Praxis mit entsprechenden Werkzeugen anwenden. Sie können relevante überfachliche Kompetenzen (z.B. Kommunikation, Projektorganisation, Office- und Softwareanwendungen) im Berufskontext einsetzen.	Praktikums- nachweis, Praktikumsbericht	keine	6

Der Prüfungsausschuss kann weitere Module des individuellen Profilbereichs genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 9 bekannt.

E. Bachelorarbeit

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECS-B8000	Bachelorarbeit		Erfolgreicher Abschluss der Module des Pflicht- bereichs	D: 5 Monate, FS: 6. Sem.	Die Bachelorarbeit umfasst die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Modelle zur Analyse und Bearbeitung einer Problemstellung aus einem Stoffgebiet des Studiengangs innerhalb einer vorgegebenen Frist. Sie beinhaltet die selbständige, kritische Auseinandersetzung mit relevanter Literatur, die Einordnung der Problemstellung, die Entwicklung von Lösungsansätzen sowie deren Beurteilung und Darstellung unter Einhaltung formaler wissenschaftlicher Anforderungen. Die Studierenden können innerhalb einer Frist eine wissenschaftliche Problemstellung selbständig mit geeigneten Methoden und Standards bearbeiten, Lösungen erarbeiten und diese verständlich und angemessen darstellen.	keine	Bachelor- arbeit	12

Anlage 2: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, wird die Teilnahme folgendermaßen geregelt:

Die Studierenden sind in nachstehender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- **Gruppe 1:**

diejenigen, die als Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben und gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind und sich im gleichen oder in einem höheren Semester befinden, als laut Studienplan für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist;

- **Gruppe 2:**

diejenigen, die als Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben sind und gemäß Studienplan an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können;

- **Gruppe 3:**

alle übrigen Studierenden.

Die übrigen Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. Innerhalb der Gruppen entscheidet das Los.